

S1

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** Ortsverbände stärken

## Antragstext

### 1 Unterstützung in Alltagsarbeit und geplanten Veranstaltungen

2 Unsere Ortsverbände sind nicht nur die ersten Anlaufstellen in unserer Partei,  
3 sie leisten auch einen großen Teil der politischen Arbeit. Wir können als  
4 Kreisverband nur dann unsere volle politische Kraft entfalten, wenn auch die  
5 Ortsverbände effizient und gut funktionieren. Deshalb werden wir sie in ihrer  
6 eigenständigen Arbeit unterstützen und fördern. Beispielsweise mit:

- 7 • Hilfe bei Veranstaltungen durch den KV (Veranstaltungsleitfaden,  
8 Räumeliste, Plakatdruck etc.)
  
- 9 • Unterstützung bei digitalen OV-Sitzungen und Veranstaltungen
  
- 10 • Vernetzungsangeboten zwischen den Ortsverbänden, Förderung  
11 stadtviertelübergreifender Gespräche und Debatten (s. Abschnitt „Austausch  
12 zwischen den Ortsverbänden“)

13 Ortsverbände mit einer geringeren Anzahl an Mitgliedern sollen beim Aufbau von  
14 Strukturen und in ihrer politischen Arbeit vom Kreisverband deutlich stärker  
15 durch Beratung, Organisation und auch finanziell unterstützt werden.

16 Mitgliederstarke Ortsverbände sollen ebenfalls bei der Bewältigung ihrer  
17 Aufgaben durch Strukturierungsvorschläge (z.B. themen- oder stadtbezirksbezogene  
18 Veranstaltungen) unterstützt werden.

## 19 **Kommunikation, Wissenstransfer**

20 Neben klaren Ansprechpersonen in der Geschäftsstelle wird der Kreisverband in  
21 Absprache mit den OVen Schulungs-, Weiter- und Fortbildungsangebote für  
22 Ortsvorstandsmitglieder erarbeiten und durchführen.

23 Dies wurde im aktuellen Bildungsprogramm begonnen und wird weiter ausgebaut. Der  
24 Kreisverband unterstützt OVe bei der Suche von Referent\*innen und – im Falle von  
25 Konflikten im OV – Mediator\*innen. Über das Train-the-Trainers Programm des  
26 Landesverbands stehen zudem in Kürze ausgebildete Trainer\*innen zur Verfügung,  
27 die Sitzungen und Vorstandsklausuren moderieren können.

28 Auch wird von Seiten des Kreisverbandes mit Handreichungen und Muster-  
29 Vorschlägen bspw. für Satzungen unterstützt werden. Durch die Handreichungen  
30 wird ein erweitertes Wissensmanagement gefördert, auf das (neue) Mitglieder im  
31 Ortsvorstand jederzeit zugreifen und Feedback geben können. Damit gewährleisten  
32 wir einen gemeinsamen Standard der Arbeit in den Ortsvorständen und unterstützen  
33 diese bei Ihrer politischen und organisatorischen Arbeit.

34 Technische Basis für das Wissens-Management ist die Grüne Wolke.

35 Um die Arbeit der Ortsvorstände und die Arbeit des Kreisverbandes noch besser  
36 aneinander rückzukoppeln, wird es monatlich eine Informations-Update-Mail geben,  
37 in der Stadtvorstand und Geschäftsstelle konkrete Infos zur gemeinsamen Arbeit  
38 und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen und in der Ortsvorstände die anderen  
39 Ortsverbände über ihre laufenden Prozesse und Beschlüsse auf dem Laufenden  
40 halten können.

## 41 **Pat\*innenprogramm**

42 Wir wachsen immer weiter. Um dieses Wachstum gut zu organisieren und die neuen  
43 Mitglieder schnell und gut in unsere Partei einzubinden, werden wir das  
44 bisherige Pat\*innen-Programm in den Ortsverbänden stärken. In Kooperation mit

45 der Ortsvorstandsversammlung und unserem Bildungsreferenten werden wir  
46 Pat\*innen-Schulungen professionalisieren und das Konzept für das Programm in  
47 allen Ortsverbänden erneuern und anpassen. Dabei wird das Thema Vielfalt  
48 mitberücksichtigt.

## 49 **Ortsvorstandsversammlung (OVV)**

50 Die Ortsvorstandsversammlung wird auf neue Füße gestellt. So werden wir von  
51 einem Gremium, das bisher hauptsächlich für den Informationsaustausch genutzt  
52 wird, hin zu einem Gremium, in dem Weiterbildung stattfindet und gemeinsam  
53 Strategien debattiert und erarbeitet werden, gehen.

54 Die Vernetzung der OV-Vorstände zum Informationsaustausch und für bessere  
55 Zusammenarbeit spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Es werden Arbeitsgruppen  
56 mit Ansprechpartner\*innen in den OVen zur Bearbeitung OV-übergreifender Themen  
57 eingerichtet.

58 Weiter wird es einmal im Jahr eine Ortsvorstände-Klausur geben. Dort werden  
59 zukünftig mittel- und langfristige Konzepte von den Ortsverbänden, dem  
60 Stadtvorstand und der Grünen Jugend München erarbeitet. Ziel dabei ist, eine  
61 gemeinsame strategische Ausrichtung für starke Grüne in ganz München zu  
62 entwickeln. Außerdem werden wir dort gemeinsame Projekte weiterentwickeln und es  
63 werden Workshops zur Weiterbildung stattfinden.

## 64 **Austausch zwischen Ortsverbänden**

65 Viele Themen finden nicht nur im Bereich eines einzelnen Ortsverbandes statt,  
66 sondern über die Grenzen eines OV's hinweg. Wir werden durch Vernetzungsangebote  
67 zwischen den Ortsverbänden stadtviertelübergreifende Gespräche und Debatten  
68 fördern.

69 So kann es Fachkonferenzen zu OV-übergreifenden Themen vor Ort (z.B. Erhaltung  
70 Frischluftschneisen) mit den betroffenen Ortsverbänden geben. Diese  
71 Fachkonferenzen können inhaltliche Vorschläge zu regionalen Themen erarbeiten,  
72 die die betroffenen OVe dann als Anträge an den Stadtparteitag stellen. Über die  
73 genaue Ausrichtung der Fachkonferenzen (Themen, einzuladende Ortsverbände)  
74 entscheidet die OVV. Sie werden von Seiten des Kreisverbandes gemeinsam mit der  
75 OVV organisiert werden. Ein Budget hierfür wird im Rahmen des Haushaltsplans  
76 festgelegt. Bei Themen die auch angrenzenden Ortsverbände des Kreisverbandes  
77 München-Land betreffen, soll die Zusammenarbeit mit diesen gesucht werden. Bei  
78 Bedarf sollte auch der Kontakt mit dem Regionalbeirat des Bezirksverbandes  
79 erfolgen. Damit möchten wir insgesamt eine engere und themenbezogene Vernetzung

80 zwischen den Ortsverbänden gewährleisten.

## 81 **Satzungsänderungen**

82 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung des Kreisverbands  
83 München-Stadt wie folgt zu ändern:

### 84 **§11, Titel:**

85 "§ 11 ORTSVORSTANDSVERSAMMLUNG"

### 86 **§11, Abs. 1:**

87 "Die Ortsvorstandsversammlung ist der Zusammenschluss der Ortsvorstände, des  
88 Stadtvorstands und des Vorstands der Grünen Jugend München. Aus jedem  
89 Ortsvorstand, dem Vorstand der Grünen Jugend und dem Stadtvorstand werden  
90 jeweils die Sprecher\*innen, bzw. Vorsitzenden des entsprechenden Vorstandes  
91 entsendet. Eine Vertretung der Sprecher\*innen ist möglich, sofern der OV  
92 mindestens eine Frau entsendet. Jedes entsendete Mitglied der  
93 Ortsvorstandsversammlung hat eine Stimme. Das Gremium dient der  
94 parteipolitischen, strategischen Vernetzung und der Bearbeitung von OV-  
95 übergreifenden Themen sowie der Weiterbildung."

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

**Titel:** Ortsverbände stärken

## Antragstext

### 1 **Unterstützung in Alltagsarbeit und geplanten Veranstaltungen**

2 Unsere Ortsverbände sind nicht nur die ersten Anlaufstellen in unserer Partei,  
3 sie leisten auch einen großen Teil der politischen Arbeit. Wir können als  
4 Kreisverband nur dann unsere volle politische Kraft entfalten, wenn auch die  
5 Ortsverbände effizient und gut funktionieren. Deshalb werden wir sie in ihrer  
6 eigenständigen Arbeit unterstützen und fördern. Beispielsweise mit:

- 7 • Hilfe bei Veranstaltungen durch den KV (Veranstaltungsleitfaden,  
8 Räumeliste, Plakatdruck etc.)
  
- 9 • Unterstützung bei digitalen sowie hybriden OV-Sitzungen und  
10 Veranstaltungen
  
- 11 • Unterstützung im (digitalen) Wahlkampf
  
- 12 • Vernetzungsangeboten zwischen den Ortsverbänden, Förderung  
13 stadtviertelübergreifender Gespräche und Debatten (s. Abschnitt „Austausch  
14 zwischen den Ortsverbänden“)

15 Ortsverbände mit einer geringeren Anzahl an Mitgliedern sollen beim Aufbau von  
16 Strukturen und in ihrer politischen Arbeit vom Kreisverband deutlich stärker  
17 durch Beratung, Organisation und auch finanziell unterstützt werden.

18 Mitgliederstarke Ortsverbände sollen ebenfalls bei der Bewältigung ihrer  
19 Aufgaben durch Strukturierungsvorschläge (z.B. themen- oder stadtbezirksbezogene  
20 Veranstaltungen) unterstützt werden.

## 21 **Kommunikation, Wissenstransfer**

22 Neben klaren Ansprechpersonen in der Geschäftsstelle wird der Kreisverband in  
23 Absprache mit den OVen Schulungs-, Weiter- und Fortbildungsangebote für  
24 Ortsvorstandsmitglieder erarbeiten und durchführen.

25 Dies wurde im aktuellen Bildungsprogramm begonnen und wird weiter ausgebaut. Der  
26 Kreisverband unterstützt OVe bei der Suche von Referent\*innen und – im Falle von  
27 Konflikten im OV – Mediator\*innen. Über das Train-the-Trainers Programm des  
28 Landesverbands stehen zudem in Kürze ausgebildete Trainer\*innen zur Verfügung,  
29 die Sitzungen und Vorstandsklausuren moderieren können.

30 Auch wird von Seiten des Kreisverbandes mit Handreichungen und Muster-  
31 Vorschlägen bspw. für Satzungen unterstützt werden. Durch die Handreichungen  
32 wird ein erweitertes Wissensmanagement gefördert, auf das (neue) Mitglieder im  
33 Ortsvorstand jederzeit zugreifen und Feedback geben können. Damit gewährleisten  
34 wir einen gemeinsamen Standard der Arbeit in den Ortsvorständen und unterstützen  
35 diese bei Ihrer politischen und organisatorischen Arbeit.

36 Technische Basis für das Wissens-Management ist die Grüne Wolke.

37 Um die Arbeit der Ortsvorstände und die Arbeit des Kreisverbandes noch besser  
38 aneinander rückzukoppeln, wird es monatlich eine Informations-Update-Mail geben,  
39 in der Stadtvorstand und Geschäftsstelle konkrete Infos zur gemeinsamen Arbeit  
40 und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen und in der Ortsvorstände die anderen  
41 Ortsverbände über ihre laufenden Prozesse und Beschlüsse auf dem Laufenden  
42 halten können.

## 43 **Pat\*innenprogramm**

44 Wir wachsen immer weiter. Um dieses Wachstum gut zu organisieren und die neuen  
45 Mitglieder schnell und gut in unsere Partei einzubinden, werden wir das  
46 bisherige Pat\*innen-Programm in den Ortsverbänden stärken. In Kooperation mit

47 der Ortsvorstandsversammlung und unserem Bildungsreferenten werden wir  
48 Pat\*innen-Schulungen professionalisieren und das Konzept für das Programm in  
49 allen Ortsverbänden erneuern und anpassen. Dabei wird das Thema Vielfalt  
50 mitberücksichtigt.

## 51 **Ortsvorstandsversammlung (OVV)**

52 Die Ortsvorstandsversammlung wird auf neue Füße gestellt. So werden wir von  
53 einem Gremium, das bisher hauptsächlich für den Informationsaustausch genutzt  
54 wird, hin zu einem Gremium, in dem Weiterbildung stattfindet und gemeinsam  
55 Strategien debattiert und erarbeitet werden, gehen.

56 Die Vernetzung der OV-Vorstände zum Informationsaustausch und für bessere  
57 Zusammenarbeit spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Es werden Arbeitsgruppen  
58 mit Ansprechpartner\*innen in den OVen zur Bearbeitung OV-übergreifender Themen  
59 eingerichtet.

60 Weiter wird es einmal im Jahr eine Ortsvorstände-Klausur geben. Dort werden  
61 zukünftig mittel- und langfristige Konzepte von den Ortsverbänden, dem  
62 Stadtvorstand und der Grünen Jugend München erarbeitet. Ziel dabei ist, eine  
63 gemeinsame strategische Ausrichtung für starke Grüne in ganz München zu  
64 entwickeln. Außerdem werden wir dort gemeinsame Projekte weiterentwickeln und es  
65 werden Workshops zur Weiterbildung stattfinden.

## 66 **Austausch zwischen Ortsverbänden**

67 Viele Themen finden nicht nur im Bereich eines einzelnen Ortsverbandes statt,  
68 sondern über die Grenzen eines OV's hinweg. Wir werden durch Vernetzungsangebote  
69 zwischen den Ortsverbänden stadtviertelübergreifende Gespräche und Debatten  
70 fördern.

71 So kann es Fachkonferenzen zu OV-übergreifenden Themen vor Ort (z.B. Erhaltung  
72 Frischluftschneisen) mit den betroffenen Ortsverbänden geben. Diese  
73 Fachkonferenzen können inhaltliche Vorschläge zu regionalen Themen erarbeiten,  
74 die die betroffenen OVe dann als Anträge an den Stadtparteitag stellen. Über die  
75 genaue Ausrichtung der Fachkonferenzen (Themen, einzuladende Ortsverbände)  
76 entscheidet die OVV. Sie werden von Seiten des Kreisverbandes gemeinsam mit der  
77 OVV organisiert werden. Ein Budget hierfür wird im Rahmen des Haushaltsplans  
78 festgelegt. Bei Themen die auch angrenzenden Ortsverbände des Kreisverbandes  
79 München-Land betreffen, soll die Zusammenarbeit mit diesen gesucht werden. Bei  
80 Bedarf sollte auch der Kontakt mit dem Regionalbeirat des Bezirksverbandes  
81 erfolgen. Damit möchten wir insgesamt eine engere und themenbezogene Vernetzung

82 zwischen den Ortsverbänden gewährleisten.

## 83 **Satzungsänderungen**

84 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung des Kreisverbands  
85 München-Stadt wie folgt zu ändern:

### 86 **§11, Titel:**

87 "§ 11 ORTSVORSTANDSVERSAMMLUNG"

### 88 **§11, Abs. 1:**

89 "Die Ortsvorstandsversammlung ist der Zusammenschluss der Ortsvorstände, des  
90 Stadtvorstands und des Vorstands der Grünen Jugend München. Aus jedem  
91 Ortsvorstand, dem Vorstand der Grünen Jugend und dem Stadtvorstand werden  
92 jeweils die Sprecher\*innen, bzw. Vorsitzenden entsendet. Eine Vertretung der  
93 Sprecher\*innen ist möglich, sofern der OV mindestens eine Frau entsendet. Jedes  
94 entsendete Mitglied der Ortsvorstandsversammlung hat eine Stimme. Das Gremium  
95 dient der parteipolitischen, strategischen Vernetzung, dem Austausch von Ideen  
96 und Projekten der Ortsverbände, des Stadtverbands und der Grünen Jugend, der  
97 Bearbeitung von OV-übergreifenden Themen sowie der Weiterbildung."



# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** Arbeitskreise einbinden

## Antragstext

1 In unseren Arbeitskreisen liegt viel Wissen und Fachkompetenz. Sie sind die  
2 Herzkammer unserer inhaltlichen Arbeit und der Weiterentwicklung unserer  
3 politischen Positionen. Auch schaffen Arbeitskreise Diskussionsräume über  
4 bestimmte Fachthemen in kleinerem Kreis und damit eine eigene Art der  
5 Mitgliedereinbindung.

6 Sie sind essentiell dafür, politische Teilhabe zu ermöglichen und  
7 kommunalpolitischen Input zu generieren. Deshalb werden wir sie intensiv fördern  
8 und noch stärker in unsere Strukturen zur Positionsfindung einbinden. Wir  
9 beobachten, dass viele Arbeitskreise sich durch regelmäßige Treffen,  
10 Veranstaltungen und Beiträge an der Arbeit des Kreisverbandes beteiligen. Das  
11 ist großartig und bereichert die politische Arbeit des Kreisverbandes. Leider  
12 sind aber auch mehrere Arbeitskreise eingeschlafen, bzw. leisten keine  
13 politische Arbeit.

14 Daher wird künftig der Stadtparteitag einmal im Jahr mittels eines einfachen  
15 schriftlichen Jahresberichts über die Arbeit eines jeden Arbeitskreises  
16 informiert und deren konkrete finanzielle Unterstützung beschließen.

17 Damit Engagement gefördert wird, wird eine besondere finanzielle Bezuschussung  
18 für aktive Arbeitskreise auf Grundlage des Jahresberichtes ermöglicht. Die

19 Modalitäten der finanziellen Bezuschussung werden gemeinsam mit dem nächsten  
20 Haushalt verabschiedet.

21 Der Jahresbericht ist die Grundlage dafür, einen Arbeitskreis jährlich wieder  
22 anzuerkennen. Damit können ruhende Arbeitskreise mit thematisch passenden  
23 zusammengelegt oder auch aufgelöst werden – wenn keine Aktivität stattgefunden  
24 hat, bzw. in Planung ist.

25 Bei Gründungen von Arbeitskreisen wird künftig dem Stadtparteitag die  
26 Möglichkeit gegeben, einzuschätzen, wie viele Menschen sich darin engagieren  
27 wollen. Daher führen wir als Bedingung für die Gründung eines Arbeitskreises  
28 eine Mindestanzahl an fünf Mitgliedern ein, die sich zur Mitarbeit bereit  
29 erklären. Diese Willenserklärungen ist verpflichtend für die Anerkennung eines  
30 AKs.

31 Die Freiheit der Themenfindung in den Arbeitskreisen werden wir weiter  
32 aufrechterhalten. Sie sollen dem Kreisverband und der Stadtratsfraktion fachlich  
33 zuarbeiten.

34 Wir legen einen hohen Wert auf die enge Zusammenarbeit der Arbeitskreise mit  
35 Fraktionsmitgliedern des Stadtrats und der Bezirksausschüsse. Hier haben wir den  
36 ausdrücklichen Wunsch nach Vernetzung und Teilnahme aus der Stadtratsfraktion.  
37 Wir werden die Fraktion dazu ermuntern, gemeinsam mit den Arbeitskreisen  
38 Konzepte für die kommunale Ebene zu erarbeiten, die unsere politischen  
39 Positionen festhalten und weiterentwickeln. Weiter werden künftig bei den neu  
40 geplanten Themenparteitagen (siehe „Stadtparteitage neu denken“) die thematisch  
41 zuständigen Arbeitskreise vorbereitend mit tätig. Dazu gehören beispielsweise  
42 Antrags-(vorbereitende) Diskussionen, aber auch inhaltlicher Input für den  
43 jeweiligen Parteitag.

44 Um die Vernetzung der Arbeitskreise zu verbessern und zu fördern, wird ein  
45 Arbeitskreisrat gegründet. Dieser soll Abläufe und AK-Strukturen evaluieren und  
46 – wo nötig – verbessern. Er soll auch mittel- und langfristige strategische  
47 Absprachen zu den zu bearbeitenden politischen Themen treffen.

## 48 **Satzungsänderungen**

49 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, § 9 der Satzung der Grünen München  
50 wie folgt zu ändern:

51 **"§ 9 ARBEITSKREISE UND ARBEITSKREISRAT**

52 (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet  
53 werden. Für die Gründung eines Arbeitskreises ist ein Beschluss der  
54 Hauptversammlung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, die sich zur  
55 Mitarbeit bereit erklären, notwendig.

56 (2) Arbeitskreise wählen Sprecher\*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

57 (3) Ein Arbeitskreis kann von der Stadtversammlung vorläufig anerkannt werden.

58 (4) Arbeitskreise legen der Hauptversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht  
59 vor.

60 (5) Die Hauptversammlung beschließt jährlich über die Wiederanerkennung eines  
61 Arbeitskreises. Auf Basis eines vom Arbeitskreis zu erstellenden  
62 Tätigkeitsbericht formuliert der Vorstand eine Empfehlung zur Bestätigung der  
63 Arbeitskreise an die Hauptversammlung. Dies geschieht in Absprache mit dem  
64 Arbeitskreisrat.

65 (6) Arbeitskreise erhalten im Rahmen des Haushalts und der Finanzordnung eine  
66 jährliche Zuwendung.

67 (7) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von  
68 Arbeitsergebnissen außerhalb des Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung des  
69 Stadtvorstandes.

70 (8) Der Arbeitskreisrat besteht aus zwei Sprecher\*innen pro Arbeitskreis. Dabei  
71 muss jeder Arbeitskreis mindestens eine Frau entsenden. Er dient der Vernetzung  
72 der Arbeitskreise, gibt Empfehlungen an Stadt- und Hauptversammlungen zur  
73 Anerkennung von neuen Arbeitskreisen und berät über die Bildungsarbeit durch die  
74 Arbeitskreise."

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

**Titel:** Arbeitskreise einbinden

## Antragstext

1 In unseren Arbeitskreisen liegt viel Wissen und Fachkompetenz. Sie sind die  
2 Herzkammer unserer inhaltlichen Arbeit und der Weiterentwicklung unserer  
3 politischen Positionen. Auch schaffen Arbeitskreise Diskussionsräume über  
4 bestimmte Fachthemen in kleinerem Kreis und damit eine eigene Art der  
5 Mitgliedereinbindung.

6 Sie sind essentiell dafür, politische Teilhabe zu ermöglichen und  
7 kommunalpolitischen Input zu generieren. Deshalb werden wir sie intensiv fördern  
8 und noch stärker in unsere Strukturen zur Positionsfindung einbinden. Wir  
9 beobachten, dass viele Arbeitskreise sich durch regelmäßige Treffen,  
10 Veranstaltungen und Beiträge an der Arbeit des Kreisverbandes beteiligen. Das  
11 ist großartig und bereichert die politische Arbeit des Kreisverbandes. Leider  
12 sind aber auch mehrere Arbeitskreise eingeschlafen, bzw. leisten keine  
13 politische Arbeit.

14 Daher wird künftig der Stadtparteitag einmal im Jahr mittels eines einfachen  
15 schriftlichen Jahresberichts über die Arbeit eines jeden Arbeitskreises  
16 informiert und deren konkrete finanzielle Unterstützung beschließen.

17 Damit Engagement gefördert wird, wird eine besondere finanzielle Bezuschussung  
18 für aktive Arbeitskreise auf Grundlage des Jahresberichtes ermöglicht. Die  
19 Modalitäten der finanziellen Bezuschussung werden gemeinsam mit dem nächsten

20 Haushalt verabschiedet.

21 Der neugegründete Arbeitskreis-Rat und der Stadtvorstand erarbeiten dazu ein  
22 langfristiges Konzept für die Verteilung der Mittel.

23 Der Jahresbericht ist die Grundlage dafür, einen Arbeitskreis jährlich wieder  
24 anzuerkennen. Damit können ruhende Arbeitskreise mit thematisch passenden  
25 zusammengelegt oder auch aufgelöst werden – wenn keine Aktivität stattgefunden  
26 hat, bzw. in Planung ist.

27 Bei Gründungen von Arbeitskreisen wird künftig dem Stadtparteitag die  
28 Möglichkeit gegeben, einzuschätzen, wie viele Menschen sich darin engagieren  
29 wollen. Daher führen wir als Bedingung für die Gründung eines Arbeitskreises  
30 eine Mindestanzahl an fünf Mitgliedern ein, die sich zur Mitarbeit bereit  
31 erklären. Diese Willenserklärungen ist verpflichtend für die Anerkennung eines  
32 AKs.

33 Die Freiheit der Themenfindung in den Arbeitskreisen werden wir weiter  
34 aufrechterhalten. Sie sollen dem Kreisverband und der Stadtratsfraktion fachlich  
35 zuarbeiten.

36 Ein Austausch mit anderen grünen Arbeitskreisen sowie den  
37 Landesarbeitsgemeinschaften ist möglich und gewünscht.

38 Wir legen einen hohen Wert auf die enge Zusammenarbeit der Arbeitskreise mit  
39 Fraktionsmitgliedern des Stadtrats und der Bezirksausschüsse. Hier haben wir den  
40 ausdrücklichen Wunsch nach Vernetzung und Teilnahme aus der Stadtratsfraktion.  
41 Wir werden die Fraktion dazu ermuntern, gemeinsam mit den Arbeitskreisen  
42 Konzepte für die kommunale Ebene zu erarbeiten, die unsere politischen  
43 Positionen festhalten und weiterentwickeln. Weiter werden künftig bei den neu  
44 geplanten Themenparteitagen (siehe „Stadtparteitage neu denken“) die thematisch  
45 zuständigen Arbeitskreise vorbereitend mit tätig. Dazu gehören beispielsweise  
46 Antrags-(vorbereitende) Diskussionen, aber auch inhaltlicher Input für den  
47 jeweiligen Parteitag.

48 Um die Vernetzung der Arbeitskreise zu verbessern und zu fördern, wird ein  
49 Arbeitskreisrat gegründet. Dieser soll Abläufe und AK-Strukturen evaluieren und  
50 – wo nötig – verbessern. Er soll auch mittel- und langfristige strategische  
51 Absprachen zu den zu bearbeitenden politischen Themen treffen

52 sowie ein AK-Statut erarbeiten, über das die Stadtversammlung entscheidet.

## 53 **Satzungsänderungen**

54 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, § 9 der Satzung der Grünen München  
55 wie folgt zu ändern:

### 56 **"§ 9 ARBEITSKREISE UND ARBEITSKREISRAT**

57 (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet  
58 werden. Für die Gründung eines Arbeitskreises ist ein Beschluss der  
59 Hauptversammlung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, die sich zur  
60 Mitarbeit bereit erklären, notwendig.

61 (2) Arbeitskreise wählen Sprecher\*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

62 (3) Ein Arbeitskreis kann von der Stadtversammlung vorläufig anerkannt werden.

63 (4) Arbeitskreise legen der Hauptversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht  
64 vor.

65 (5) Die Hauptversammlung beschließt jährlich über die Fortführung eines  
66 Arbeitskreises. Auf Basis eines vom Arbeitskreis zu erstellenden  
67 Tätigkeitsbericht formuliert der der Arbeitskreisrat eine Empfehlung zur  
68 Fortführung der Arbeitskreise an die Hauptversammlung.

69 (6) Arbeitskreise erhalten im Rahmen des Haushalts und der Finanzordnung eine  
70 jährliche Zuwendung.

71 (7) Die Abgabe von politischen Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung  
72 von Arbeitsergebnissen außerhalb des Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung des  
73 Stadtvorstandes.

74 (8) Der Arbeitskreisrat besteht aus zwei Sprecher\*innen pro Arbeitskreis und  
75 zwei Mitgliedern des Stadtvorstands. Dabei muss jeder Arbeitskreis mindestens  
76 eine Frau entsenden. Er dient der Vernetzung der Arbeitskreise, gibt  
77 Empfehlungen an Stadt- und Hauptversammlungen zur Anerkennung von neuen  
78 Arbeitskreisen und berät über die Bildungsarbeit durch die Arbeitskreise."

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** Stadtparteitage neu denken

## Antragstext

### 1 Anzahl Stadtparteitage

2 Wir werden mehr Raum für attraktive und zielgerichtete inhaltliche Debatten für  
3 alle Mitglieder schaffen. Die organisatorischen Pflichtaufgaben werden hierfür  
4 auf einen eintägigen Stadtparteitag ("Hauptversammlung") im Jahr konzentriert.  
5 Hier werden Vorstands- und Delegiertenwahlen stattfinden und das jährliche  
6 Arbeits- und Bildungsprogramm, also die inhaltlichen Schwerpunktthemen und die  
7 Leitlinien für das kommende Jahr diskutiert und beschlossen.

8 Die weiteren drei Versammlungen werden abendliche Debattenparteitage zu  
9 konkreten Themen sein. Hier planen wir mit Bildungsangeboten und  
10 Diskussionsformaten zusammen mit den betroffenen Arbeitskreisen und  
11 Ortsverbänden eine umfassendere inhaltliche Debatte und Beschlussfindung  
12 ermöglichen. Insgesamt bleibt die Anzahl der Parteitage bei mindestens vier pro  
13 Jahr bestehen.

14 Das Konzept der Debattenparteitage wird nach zwei Jahren Zeit evaluiert.

### 15 Delegiertenwahlen

16 Die Delegiertenwahlen werden einmal im Jahr für die Zeit bis zur nächsten  
17 Hauptversammlung stattfinden. Jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München  
18 erhalten das Vorschlagsrecht für eine\*n (OV- bzw. GJ-)Delegierte\*n zu  
19 Landesdelegiertenkonferenzen. Die Quotierung erfolgt hierbei im Jahresturnus.  
20 Für Bezirksversammlungen erhält jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München  
21 das Vorschlagsrecht für zwei (OV- bzw. GJ-)Delegierte (quotiert).

22 In den meisten Jahren ist auch bisher nur eine Delegiertenwahl pro Jahr  
23 notwendig gewesen, da Bezirks-, Landes- und Bundesparteitage, sowie Kleiner  
24 Parteitag in Jahren ohne eine den Verband betreffende politische Wahl nur einmal  
25 jährlich stattfinden.

26 Es wird künftig mit halb so vielen Ersatzdelegierten wie Delegierten geplant, um  
27 stets genügend Delegierte entsenden zu können.

## 28 **Vorbereitung der Antragsbearbeitung auf den Parteitag**

29 Damit auf allen Parteitagen eine gute und ausführliche inhaltliche Diskussion  
30 stattfinden kann, wird den Ortsverbänden und Arbeitskreisen die Möglichkeit  
31 gegeben, Anträge vorbereitend zu diskutieren sowie Änderungsanträge zu schreiben  
32 und einzureichen.

33 Weiter werden vor den betreffenden Versammlungen Antragssteller\*innentreffen  
34 stattfinden, bei denen über (modifizierte) Übernahmen und die Wahl des  
35 Verfahrens für die Antragsbearbeitung auf dem Parteitag diskutiert werden kann.

36 Damit beide Punkte in ausreichender Weise stattfinden können, wird die  
37 Antragsfrist auf vier Wochen angehoben. Die Ladungsfrist für Stadtparteitage  
38 wird dementsprechend auf sechs Wochen angepasst. Die Möglichkeit zu  
39 Dringlichkeitsanträgen bleibt davon unberührt, wobei die hierfür erforderliche  
40 Anzahl an Antragsteller\*innen von fünf auf zehn erhöht wird.

## 41 **Anträge und Antragsranking**

42 Durch unser starkes Wachstum ist auch die Zahl der an die Parteitage gestellten  
43 Anträge deutlich gestiegen. Da aus zeitlichen Gründen nicht alle Anträge auf dem  
44 Parteitag behandelt werden können, wird nun eine formal verankerte  
45 Antragszulassung und ein Antragsranking stattfinden. Hierbei soll vor Beginn der  
46 Behandlung der Anträge von der Versammlung bestimmt werden, welche Anträge  
47 inhaltlich debattiert und abgestimmt werden. Dafür wird ein Quorum von 25%  
48 benötigt. Anträge, die unter 25% der abgegebenen Stimmen erhalten, gelten als  
49 „Nicht zugelassen“. Anträge, die über 25% erhalten, aber von der Versammlung aus



50 zeitlichen Gründen nicht behandelt werden können, können an den Stadtvorstand  
51 verwiesen werden, wenn der\*die Antragssteller\*in damit einverstanden ist. Damit  
52 schaffen wir ein transparentes und basisdemokratisches Verfahren, wie wir mit  
53 der sehr hohen Anzahl an Anträgen umgehen. Anträge von Organen und  
54 Gebietsverbänden der Grünen München müssen dabei das Quorum nicht erfüllen.

## 55 **Versammlungsleitung**

56 Damit die Versammlungsleitung professionalisiert werden kann und eine  
57 gleichbleibend gute Moderation der Parteitage gewährleistet ist, wird das  
58 Präsidium in Zukunft einmal pro Jahr gewählt. Dieses wird in seiner Gesamtheit  
59 12 Mitglieder umfassen und auf der Hauptversammlung gewählt. Dabei soll darauf  
60 geachtet werden die Vielfalt der Gesellschaft abzubilden.

61 Das Präsidium wird dabei – soweit benötigt – Moderationsschulungen erhalten und  
62 die viermal jährlich stattfindenden Parteitage moderieren. Die Mitglieder des  
63 Präsidiums werden auch für andere Moderationsaufgaben im Kreisverband (OV-  
64 übergreifende Arbeitsgruppen, AK-Sitzungen, OV-Treffen u.v.m.) zur Verfügung  
65 stehen. Eine erneute Abstimmung auf den jeweiligen Parteitagen ist somit nicht  
66 mehr nötig.

67 Zudem wird das Präsidium bereits vor der Versammlung den Kontakt zwischen  
68 Antrags- und Änderungsantragssteller\*innen herstellen, sodass eine Einigung zum  
69 Verfahren getroffen werden kann. Vor Programmaufstellungen wird eine eigens  
70 dafür beschlossene Antragskommission eingesetzt.

## 71 **Satzungsänderungen**

72 Daher möge die Stadtversammlung beschließen, die Satzung von Bündnis 90/Die  
73 Grünen Kreisverband München-Stadt wie folgt zu ändern:

### 74 **§6, Abs. 1:**

75 "Die Stadtversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ  
76 des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich als Hauptversammlung im Sinne  
77 des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt über alle ihr durch  
78 Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung zugewiesenen  
79 Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Stadtvorstand. Regelungen,  
80 die die Stadtversammlung betreffen, gelten grundsätzlich für die  
81 Hauptversammlung, wenn nicht anderweitig geregelt."

82 Begründung:

83 Um mehr Raum für Inhalt und Debatte zu schaffen, müssen wir die Unterscheidung  
84 zwischen Hauptversammlung und einer regulären Stadtversammlung stärker  
85 herausarbeiten und klarer definieren, welche Versammlung für was zuständig ist.  
86 Da wir den organisatorisch-parteistrukturell-rechtlichen Teil in die  
87 Hauptversammlung ziehen werden, geben wir auf den regulären Parteitag mehr  
88 Möglichkeit über inhaltliche Anträge zu sprechen.

89 **§6, Abs. 2:**

90 "Die Stadtversammlung beschließt insbesondere über politischen Leitlinien und  
91 Rahmenziele der Grünen München. Sie beschließt Programme, Anträge, und  
92 Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5 (Urabstimmungen)."

93 Begründung:

94 Die Stadtversammlungen werden sich insbesondere mit Programmen, Anträgen und  
95 Resolutionen beschäftigen. Übergeordnete Beschlüsse oder Wahlen fallen der  
96 jährlich stattfindenden Hauptversammlung zu.

97 **§6, Abs. 3:**

98 "Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Stadtvorstand. Die  
99 Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie  
100 beschließt über die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und den  
101 Haushalt des Kreisverbandes sowie die Finanzordnung. Weiter beschließt sie über  
102 das jährliche Arbeitsprogramm und die Schwerpunkte der Bildungsarbeit, die  
103 Gründung und Weiterführung von Arbeitskreisen und die inhaltlichen  
104 Schwerpunktthemen. Nachwahlen sind auf jeder Stadtversammlung möglich, sofern  
105 dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde."

106 Begründung:

107 Die Hauptversammlung soll die Leitlinien für das kommende Jahr beschließen. Dazu  
108 gehört sowohl der Haushalt als auch Änderungen an Satzung und Finanzordnungen.  
109 Mit dem Beschluss des jährlich neu vorzulegenden Arbeitsprogramm mitsamt der  
110 Schwerpunkte der Bildungsarbeit schaffen wir eine höhere Beteiligung bei dem was  
111 zählt: Der inhaltlichen Arbeit unseres Stadtverbands.

112 **§6, Abs. 4:**

113 "Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens sechs Wochen vorher  
114 unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens drei Prozent  
115 der Mitglieder anwesend sind. Sie sind grundsätzlich öffentlich soweit die

116 Versammlung nicht etwas anderes beschließt.  
117 Stadtversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der Stadtversammlung  
118 digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung mittels digitaler Abstimmung  
119 ist dafür möglich."

120 **Begründung:**

121 Hier legen wir Fristen zusammen und definieren nochmal genau, was wir auch  
122 vergangenes Jahr gemacht haben: Stadtversammlungen digital abzuhalten. Das ist  
123 aber auch nicht ohne Hürden. Denn der von uns präferierte Modus ist natürlich  
124 die Präsenzveranstaltung. Weiter definieren wir hier die Öffentlichkeit der  
125 Versammlung, als auch die Absenkung des Anwesenheitsquorums für die  
126 Hauptversammlung. Hier gab es unterschiedliche Regelungen zu Stadtversammlung  
127 und Hauptversammlung. Diese Formalia sollen damit vereinheitlicht und  
128 übersichtlicher gestaltet werden.

129 **§6, Abs. 5:**

130 "Ordentliche Stadtversammlungen sind vom Stadtvorstand mindestens vier Mal im  
131 Jahr einzuberufen. Davon ist eine die Hauptversammlung."

132 **Begründung:**

133 Die Streichung der Ladungsfrist ist notwendig aufgrund der Vereinheitlichung in  
134 Abs. 4. Anträge, Rechenschaftsberichte und Finanzberichte werden nicht mehr –  
135 und wurden auch in den vergangenen Jahren nicht – den OVEN zugeschickt, da sie  
136 immer allen Mitgliedern im Vorhinein und kurz nach Antragseingang zugänglich  
137 gemacht wurden. Diese veraltete Regelung kann gestrichen werden.

138 **Füge einen neuen §6, Abs. 7 (neu) hinzu:**

139 "Die Stadtversammlung wählt für ein Jahr ein Präsidium, dem zwölf Mitglieder  
140 angehören, mindestens die Hälfte davon Frauen. Vertreter\*innen der Grünen Jugend  
141 München sind zu berücksichtigen. Bei einer Neuwahl sollen mindestens vier  
142 Positionen neu besetzt werden. Das Präsidium wirkt bei der Vorbereitung der  
143 Stadtversammlungen mit."

144 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

145 **Begründung:**

146 Hier fügen wir die Passage für das neue, von der Versammlung fest für ein Jahr  
147 gewählte Präsidium ein.

148 **§6, Abs. 7 (alt)/§6, Abs. 8 (neu):**

149 "(7) Die Hauptversammlung

- 150 • wählt den Stadtvorstand,
- 151 • wählt die Rechnungsprüfer\*innen,
- 152 • wählt die Delegierten für die übergeordneten Parteigliederungen auf  
153 Bezirks-, Landes- und Bundesebene unter Beachtung des  
154 Minderheitenschutzes,
- 155 • beschließt über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des  
156 Kreisverbandes München-Stadt,
- 157 • beschließt über die Einberufung von Kommissionen"

158 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

159 Begründung:

160 Paragraphen zu Delegiertenwahlen und Wahlen zu Kandidierenden zu ordentlichen  
161 Wahlen kommen allesamt in die Wahlordnung. Die weiteren Regelungen für die  
162 organisatorische Hauptversammlung für Wahlen entspricht dem Whitepaper-Vorschlag  
163 und wird hier implementiert.

164 **§6, Abs. 8 (alt)/§7, Abs. 9 (neu):**

165 "Alle Mitglieder, die Organe des Kreisverbandes, die Mitgliederversammlung der  
166 Grünen Jugend München und ihr Vorstand haben Antragsrecht. Jedes Mitglied hat  
167 Rede- und Stimmrecht. Jede\*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der  
168 Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes  
169 vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Genauerer  
170 regelt die Geschäftsordnung."

171 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

172 Begründung:

173 Hier wird das Antragsrecht genauer definiert. Durch die Aufnahme der Organe in  
174 das Antragsrecht braucht es keine weitere Definition an anderen Stellen.

175 **§6, Abs. 9 (alt)/§7 Abs. 10 (neu):**

176 "Anträge an die Stadtversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der  
177 Stadtversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht  
178 eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt: Sie können nur  
179 zu Beginn der Stadtversammlung von mindestens zehn Mitgliedern gemeinsam, den  
180 Organen des Kreisverbands oder der grünen Fraktion im Stadtrat gestellt werden.  
181 Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der  
182 Stadtversammlung für seine Behandlung ausspricht. Näheres regelt die  
183 Geschäftsordnung."

184 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

185 Begründung:

186 Hier wird für die Vorbereitungszeit durch Mitglieder und AKe die Antragsfrist  
187 verlängert. Durch unser starkes Wachstum müssen auch die Hürden für  
188 Dringlichkeitsanträge etwas höher gesetzt werden. Dafür werden nunmehr 10  
189 anstatt 5 Mitglieder benötigt. Dafür erhalten alle Organe des Kreisverbandes  
190 ebenso das Recht Dringlichkeitsanträge alleine zu stellen.

191 **§6, Abs. 10 (alt)/§6, Abs. 11 (neu):**

192 "Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der  
193 Stadtversammlung beim Stadtvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern  
194 zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen  
195 Stimmen gefasst."

196 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

197 Begründung:

198 Die Satzungsänderungen werden nicht aktiv verschickt, sondern in das Antragsgrün  
199 geladen, wie auch in der Vergangenheit üblich. Das ist transparenter und schafft  
200 eine höhere Beteiligungsmöglichkeit.

201 **§6, Abs. 11 (alt):**

202 wird gestrichen

203 Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

204 Begründung:

205 Wird gestrichen, weil in Abs. 5 vereinheitlicht.

## 206 **Geschäftsordnungsänderungen**

207 Weiter möge die Stadtversammlung beschließen die Geschäftsordnung der  
208 Stadtversammlung wie folgt zu verändern:

209 **§1, Abs. 1:**

210 "Das Präsidium besteht aus den in der Satzung des Kreisverband München-Stadt §6,  
211 Abs. 7 gewählten Mitgliedern."

212 Begründung:

213 Hier wird auf das in der Satzung neu geregelte Präsidium verwiesen.

214 **§1, Abs. 3:**

215 "Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die jeweilige  
216 Versammlung leitet."

217 Begründung:

218 Dadurch stellen wir sicher, dass es keiner erneuten Bestätigung des demokratisch  
219 bereits gewählten Präsidiums bedarf. Das Präsidium kann unter sich ausmachen,  
220 wer welche Versammlung moderiert.

221 **Es wird einen neuen §3, Abs. 3(neu) ein:**

222 "Anträge an die Stadtversammlung werden behandelt, wenn mindestens 25% der  
223 anwesenden Mitglieder ihrer Behandlung zustimmen oder sie von einem Organ der  
224 Grünen München gestellt werden. Über die Reihenfolge der Behandlung findet ein  
225 Antragsranking statt. Zugelassene, aber aus Zeitgründen nicht mehr behandelte  
226 Anträge werden auf Wunsch des\*der Antragsteller\*innen an den Stadtvorstand  
227 verwiesen."

228 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

229 Begründung:

230 Siehe oben im Antragstext unter "Anträge und Antragsranking".

231 **§3, Abs. 3 (alt)/§3, Abs. 4 (neu):**

232 "Änderungsanträge sind zwei Tage vor der Versammlung einzureichen. Modifizierte  
233 Übernahmen sind bis zu Beginn des behandelnden Tagesordnungspunktes möglich. Der  
234 weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es  
235 möglich, Anträge alternativ abzustimmen, bzw. Meinungsbilder über verschiedene  
236 alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung."

237 **Begründung:**

238 Änderungsanträge können den Inhalt eines Antrages stark verändern. Es muss allen  
239 Mitgliedern ermöglicht werden, diese Änderungen zu sichten und zu verstehen. Das  
240 schaffen wir nur, wenn eine Antragsfrist früh genug ist. Auch wollen wir durch  
241 eine verstärkte Antragsvorbereitung durch Arbeitskreise und Ortsverbände  
242 ermöglichen, dass Einigungen gefunden werden können – denn über unsere  
243 Arbeitskreise und Ortsverbände ist die unmittelbarste Basisbeteiligung möglich.  
244 Auch werden wir durch Antragsverhandlungen im Vorhinein und  
245 Antragssteller\*innentreffen bessere und klarere Debatten ermöglichen. Da die  
246 gesamte Antragsfrist – aber auch Ladungsfrist zu den Versammlungen – verlängert  
247 wird, sind zwei Tage im Vorhinein ein angemessener Zeitraum.

248 **Einfügen eines neuen §3, Abs. 5:**

249 "Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden.  
250 Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit.  
251 Dringlichkeitsanträge nehmen nicht am Antragsranking teil, sondern werden im  
252 zugehörigen Tagesordnungspunkt als erstes behandelt."

253 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

254 **Begründung:**

255 Hier werden Dringlichkeitsanträge genauer geregelt. Durch die Bestätigung der  
256 Dringlichkeit durch die Versammlung, nehmen diese nicht am Antragsranking teil,  
257 sondern werden direkt zu Beginn des dafür vorgesehenen TOPs behandelt. Das  
258 wertet Dringlichkeitsanträge auf und es wird dadurch garantiert, dass diese  
259 Anträge behandelt werden.

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

**Titel:** Stadtparteitage neu denken

## Antragstext

### 1 Anzahl Stadtparteitage

2 Wir werden mehr Raum für attraktive und zielgerichtete inhaltliche Debatten für  
3 alle Mitglieder schaffen. Die organisatorischen Pflichtaufgaben werden hierfür  
4 auf einen eintägigen Stadtparteitag ("Hauptversammlung") im Jahr konzentriert.  
5 Hier werden Vorstands- und Delegiertenwahlen stattfinden und das jährliche  
6 Arbeits- und Bildungsprogramm, also die inhaltlichen Schwerpunktthemen und die  
7 Leitlinien für das kommende Jahr diskutiert und beschlossen.

8 Die weiteren drei Versammlungen werden abendliche Debattenparteitage zu  
9 konkreten Themen sein. Hier planen wir mit Bildungsangeboten und  
10 Diskussionsformaten zusammen mit den betroffenen Arbeitskreisen und  
11 Ortsverbänden eine umfassendere inhaltliche Debatte und Beschlussfindung  
12 ermöglichen. Insgesamt bleibt die Anzahl der Parteitage bei mindestens vier pro  
13 Jahr bestehen.

14 Das Konzept der Debattenparteitage wird nach zwei Jahren Zeit evaluiert.

### 15 Delegiertenwahlen

16 Die Delegiertenwahlen werden einmal im Jahr für die Zeit bis zur nächsten



17 Hauptversammlung stattfinden. Jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München  
18 erhalten das Vorschlagsrecht für eine\*n (OV- bzw. GJ-)Delegierte\*n zu  
19 Landesdelegiertenkonferenzen. Die Quotierung erfolgt hierbei im Jahresturnus.  
20 Für Bezirksversammlungen erhält jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München  
21 das Vorschlagsrecht für zwei (OV- bzw. GJ-)Delegierte (quotiert).

22 In den meisten Jahren ist auch bisher nur eine Delegiertenwahl pro Jahr  
23 notwendig gewesen, da Bezirks-, Landes- und Bundesparteitage, sowie Kleiner  
24 Parteitag in Jahren ohne eine den Verband betreffende politische Wahl nur einmal  
25 jährlich stattfinden.

26 Es wird künftig mit halb so vielen Ersatzdelegierten wie Delegierten geplant, um  
27 stets genügend Delegierte entsenden zu können.

## 28 **Vorbereitung der Antragsbearbeitung auf den Parteitag**

29 Damit auf allen Parteitagen eine gute und ausführliche inhaltliche Diskussion  
30 stattfinden kann, wird den Ortsverbänden und Arbeitskreisen die Möglichkeit  
31 gegeben, Anträge vorbereitend zu diskutieren sowie Änderungsanträge zu schreiben  
32 und einzureichen.

33 Weiter werden vor den betreffenden Versammlungen Antragssteller\*innentreffen  
34 stattfinden, bei denen über (modifizierte) Übernahmen und die Wahl des  
35 Verfahrens für die Antragsbearbeitung auf dem Parteitag diskutiert werden kann.

36 Damit beide Punkte in ausreichender Weise stattfinden können, wird die  
37 Antragsfrist auf vier Wochen angehoben. Die Ladungsfrist für Stadtparteitage  
38 wird dementsprechend auf sechs Wochen angepasst. Die Möglichkeit zu  
39 Dringlichkeitsanträgen bleibt davon unberührt, wobei die hierfür erforderliche  
40 Anzahl an Antragsteller\*innen von fünf auf zehn erhöht wird.

## 41 **Anträge und Antragsranking**

42 Durch unser starkes Wachstum ist auch die Zahl der an die Parteitage gestellten  
43 Anträge deutlich gestiegen. Da aus zeitlichen Gründen nicht alle Anträge auf dem  
44 Parteitag behandelt werden können, wird nun eine formal verankerte  
45 Antragszulassung und ein Antragsranking stattfinden. Hierbei wird für die  
46 Einreichung von Anträgen eine quotierte Mindestantragsteller\*innenzahl von 10  
47 Mitglieder benötigt. Anträge, die nicht von 10 Mitgliedern eingereicht werden,  
48 gelten als „Nicht zugelassen“. Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern  
49 eingereicht werden, aber von der Versammlung aus zeitlichen Gründen nicht  
50 behandelt werden können, können an den Stadtvorstand verwiesen werden, wenn

51 der\*die Antragssteller\*in damit einverstanden ist. Damit schaffen wir ein  
52 transparentes und basisdemokratisches Verfahren, wie wir mit der sehr hohen  
53 Anzahl an Anträgen umgehen. Anträge von Organen und Gebietsverbänden der Grünen  
54 München und die Grüne Jugend München müssen dabei die  
55 Mindestantragssteller\*innenzahl nicht erfüllen.

## 56 **Versammlungsleitung**

57 Damit die Versammlungsleitung professionalisiert werden kann und eine  
58 gleichbleibend gute Moderation der Parteitage gewährleistet ist, wird das  
59 Präsidium in Zukunft einmal pro Jahr gewählt. Dieses wird in seiner Gesamtheit  
60 12 Mitglieder umfassen und auf der Hauptversammlung gewählt. Dabei soll darauf  
61 geachtet werden die Vielfalt der Gesellschaft abzubilden.

62 Das Präsidium wird dabei – soweit benötigt – Moderationsschulungen erhalten und  
63 die viermal jährlich stattfindenden Parteitage moderieren. Die Mitglieder des  
64 Präsidiums werden auch für andere Moderationsaufgaben im Kreisverband (OV-  
65 übergreifende Arbeitsgruppen, AK-Sitzungen, OV-Treffen u.v.m.) zur Verfügung  
66 stehen. Eine erneute Abstimmung auf den jeweiligen Parteitagen ist somit nicht  
67 mehr nötig.

68 Zudem wird das Präsidium bereits vor der Versammlung den Kontakt zwischen  
69 Antrags- und Änderungsantragssteller\*innen herstellen, sodass eine Einigung zum  
70 Verfahren getroffen werden kann. Vor Programmaufstellungen wird eine eigens  
71 dafür beschlossene Antragskommission eingesetzt.

## 72 **Satzungsänderungen**

73 Daher möge die Stadtversammlung beschließen, die Satzung von Bündnis 90/Die  
74 Grünen Kreisverband München-Stadt wie folgt zu ändern:

### 75 **§6, Abs. 1:**

76 "Die Stadtversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ  
77 des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich als Hauptversammlung im Sinne  
78 des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt über alle ihr durch  
79 Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung zugewiesenen  
80 Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Stadtvorstand. Regelungen,  
81 die die Stadtversammlung betreffen, gelten grundsätzlich für die  
82 Hauptversammlung, wenn nicht anderweitig geregelt."

83 Begründung:

84 Um mehr Raum für Inhalt und Debatte zu schaffen, müssen wir die Unterscheidung  
85 zwischen Hauptversammlung und einer regulären Stadtversammlung stärker  
86 herausarbeiten und klarer definieren, welche Versammlung für was zuständig ist.  
87 Da wir den organisatorisch-parteistrukturell-rechtlichen Teil in die  
88 Hauptversammlung ziehen werden, geben wir auf den regulären Parteitag mehr  
89 Möglichkeit über inhaltliche Anträge zu sprechen.

90 **§6, Abs. 2:**

91 "Die Stadtversammlung beschließt insbesondere über politischen Leitlinien und  
92 Rahmenziele der Grünen München. Sie beschließt Programme, Anträge, und  
93 Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5 (Urabstimmungen)."

94 Begründung:

95 Die Stadtversammlungen werden sich insbesondere mit Programmen, Anträgen und  
96 Resolutionen beschäftigen. Übergeordnete Beschlüsse oder Wahlen fallen der  
97 jährlich stattfindenden Hauptversammlung zu.

98 **§6, Abs. 3:**

99 "Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Stadtvorstand. Die  
100 Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie  
101 beschließt über die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und den  
102 Haushalt des Kreisverbandes sowie die Finanzordnung. Weiter beschließt sie über  
103 das jährliche Arbeitsprogramm und die Schwerpunkte der Bildungsarbeit, die  
104 Gründung und Weiterführung von Arbeitskreisen und die inhaltlichen  
105 Schwerpunktthemen. Nachwahlen sind auf jeder Stadtversammlung möglich, sofern  
106 dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde."

107 Begründung:

108 Die Hauptversammlung soll die Leitlinien für das kommende Jahr beschließen. Dazu  
109 gehört sowohl der Haushalt als auch Änderungen an Satzung und Finanzordnungen.  
110 Mit dem Beschluss des jährlich neu vorzulegenden Arbeitsprogramm mitsamt der  
111 Schwerpunkte der Bildungsarbeit schaffen wir eine höhere Beteiligung bei dem was  
112 zählt: Der inhaltlichen Arbeit unseres Stadtverbands.

113 **§6, Abs. 4:**

114 "Die Stadtversammlung ist (alt: Stadtversammlungen sind) beschlussfähig, wenn zu  
115 ihr mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen  
116 worden ist und mindestens drei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist

117 grundsätzlich öffentlich, soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.  
118 Stadtversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der Stadtversammlung  
119 digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung mittels digitaler Abstimmung  
120 ist dafür zulässig."

121 **Begründung:**

122 Hier legen wir Fristen zusammen und definieren nochmal genau, was wir auch  
123 vergangenes Jahr gemacht haben: Stadtversammlungen digital abzuhalten. Das ist  
124 aber auch nicht ohne Hürden. Denn der von uns präferierte Modus ist natürlich  
125 die Präsenzveranstaltung. Weiter definieren wir hier die Öffentlichkeit der  
126 Versammlung, als auch die Absenkung des Anwesenheitsquorums für die  
127 Hauptversammlung. Hier gab es unterschiedliche Regelungen zu Stadtversammlung  
128 und Hauptversammlung. Diese Formalia sollen damit vereinheitlicht und  
129 übersichtlicher gestaltet werden.

130 **§6, Abs. 5:**

131 "Ordentliche Stadtversammlungen sind vom Stadtvorstand mindestens vier Mal im  
132 Jahr einzuberufen. Davon ist eine die Hauptversammlung."

133 **Begründung:**

134 Die Streichung der Ladungsfrist ist notwendig aufgrund der Vereinheitlichung in  
135 Abs. 4. Anträge, Rechenschaftsberichte und Finanzberichte werden nicht mehr –  
136 und wurden auch in den vergangenen Jahren nicht – den OVEN zugeschickt, da sie  
137 immer allen Mitgliedern im Vorhinein und kurz nach Antragseingang zugänglich  
138 gemacht wurden. Diese veraltete Regelung kann gestrichen werden.

139 **Füge einen neuen §6, Abs. 7 (neu) hinzu:**

140 "Die Stadtversammlung wählt für ein Jahr ein Präsidium, dem zwölf Mitglieder  
141 angehören, mindestens die Hälfte davon Frauen. Vertreter\*innen der Grünen Jugend  
142 München sind zu berücksichtigen. Bei einer Neuwahl sollen mindestens vier  
143 Positionen neu besetzt werden. Das Präsidium wirkt bei der Vorbereitung der  
144 Stadtversammlungen mit."

145 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

146 **Begründung:**

147 Hier fügen wir die Passage für das neue, von der Versammlung fest für ein Jahr  
148 gewählte Präsidium ein.

149 **§6, Abs. 7 (alt)/§6, Abs. 8 (neu):**

150 "(7) Die Hauptversammlung

- 151 • wählt den Stadtvorstand,
  
- 152 • wählt die Rechnungsprüfer\*innen,
  
- 153 • wählt die Delegierten für die übergeordneten Parteigliederungen auf  
154 Bezirks-, Landes- und Bundesebene unter Beachtung des  
155 Minderheitenschutzes,
  
- 156 • beschließt über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des  
157 Kreisverbandes München-Stadt,
  
- 158 • beschließt über die Einberufung von Kommissionen"

159 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

160 Begründung:

161 Paragraphen zu Delegiertenwahlen und Wahlen zu Kandidierenden zu ordentlichen  
162 Wahlen kommen allesamt in die Wahlordnung. Die weiteren Regelungen für die  
163 organisatorische Hauptversammlung für Wahlen entspricht dem Whitepaper-Vorschlag  
164 und wird hier implementiert.

165 **§6, Abs. 8 (alt)/§7, Abs. 9 (neu):**

166 Eigenständige Anträge können von zehn Mitgliedern, die gemeinschaftlich einen  
167 Antrag stellen, den Organen (vgl. §4) und Ortsverbänden des Kreisverbandes (vgl.  
168 §4), die der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend München und ihrem Vorstand  
169 sowie der Stadtratsfraktion gestellt werden. Dabei ist auf die Mindestquotierung  
170 zu achten. Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Jedes  
171 Mitglied hat Rede- und Stimmrecht. Jede\*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht,  
172 sich an der Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung  
173 nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen  
174 gefasst. Genaueres regelt die Geschäftsordnung."

175 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

176 Begründung:

177 Hier wird das Antragsrecht genauer definiert. Durch die Aufnahme der Organe in  
178 das Antragsrecht braucht es keine weitere Definition an anderen Stellen.

179 **§6, Abs. 9 (alt)/§7 Abs. 10 (neu):**

180 "Anträge an die Stadtversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der  
181 Stadtversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht  
182 eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt: Sie können nur  
183 zu Beginn der Stadtversammlung von mindestens zehn Mitgliedern gemeinsam, den  
184 Organen und Ortsverbänden des Kreisverbands oder der grünen Fraktion im Stadtrat  
185 gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit  
186 der Stadtversammlung für seine Behandlung ausspricht. Näheres regelt die  
187 Geschäftsordnung."

188 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

189 Begründung:

190 Hier wird für die Vorbereitungszeit durch Mitglieder und AKe die Antragsfrist  
191 verlängert. Durch unser starkes Wachstum müssen auch die Hürden für  
192 Dringlichkeitsanträge etwas höher gesetzt werden. Dafür werden nunmehr 10  
193 anstatt 5 Mitglieder benötigt. Dafür erhalten alle Organe des Kreisverbandes  
194 ebenso das Recht Dringlichkeitsanträge alleine zu stellen.

195 **§6, Abs. 10 (alt)/§6, Abs. 11 (neu):**

196 "Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der  
197 Stadtversammlung beim Stadtvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern  
198 zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen  
199 Stimmen gefasst."

200 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

201 Begründung:

202 Die Satzungsänderungen werden nicht aktiv verschickt, sondern in das Antragsgrün  
203 geladen, wie auch in der Vergangenheit üblich. Das ist transparenter und schafft  
204 eine höhere Beteiligungsmöglichkeit.

205 **§6, Abs. 11 (alt):**

206 wird gestrichen

207 Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

208 Begründung:

209 Wird gestrichen, weil in Abs. 5 vereinheitlicht.

## 210 **Geschäftsordnungsänderungen**

211 Weiter möge die Stadtversammlung beschließen die Geschäftsordnung der  
212 Stadtversammlung wie folgt zu verändern:

213 **§1, Abs. 1:**

214 "Das Präsidium besteht aus den gemäß der Satzung des Kreisverband München-Stadt  
215 §6, Abs. 7 gewählten Mitgliedern."

216 Begründung:

217 Hier wird auf das in der Satzung neu geregelte Präsidium verwiesen.

218 **§1, Abs. 3:**

219 "Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die jeweilige  
220 Versammlung leitet."

221 Begründung:

222 Dadurch stellen wir sicher, dass es keiner erneuten Bestätigung des demokratisch  
223 bereits gewählten Präsidiums bedarf. Das Präsidium kann unter sich ausmachen,  
224 wer welche Versammlung moderiert.

225 **Es wird einen neuen §3, Abs. 3(neu) ein:**

226 "Anträge können von allen Mitgliedern einzeln eingereicht werden. Um zur  
227 Behandlung zugelassen zu werden, müssen eingereichte Anträge von mindestens neun  
228 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Zur Behandlung zugelassene Anträge  
229 werden veröffentlicht. Das Antragsrecht der Organe und Ortsverbände, der Grünen  
230 Jugend München und der grünen Stadtratsfraktion bleibt davon unberührt. Über die  
231 Reihenfolge der Behandlung findet ein Antragsranking statt. Zugelassene, aber  
232 aus Zeitgründen nicht mehr behandelte Anträge werden auf Wunsch des\*der  
233 Antragsteller\*innen an den Stadtvorstand verwiesen."

234 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

235 Begründung:

236 Siehe oben im Antragstext unter "Anträge und Antragsranking".

237 **§3, Abs. 3 (alt)/§3, Abs. 4 (neu):**

238 "Änderungsanträge sind zwei Tage vor der Versammlung einzureichen. Modifizierte  
239 Übernahmen sind bis zu Beginn des behandelnden Tagesordnungspunktes möglich. Der  
240 weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es  
241 möglich, Anträge alternativ abzustimmen, bzw. Meinungsbilder über verschiedene  
242 alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung."

243 Begründung:

244 Änderungsanträge können den Inhalt eines Antrages stark verändern. Es muss allen  
245 Mitgliedern ermöglicht werden, diese Änderungen zu sichten und zu verstehen. Das  
246 schaffen wir nur, wenn eine Antragsfrist früh genug ist. Auch wollen wir durch  
247 eine verstärkte Antragsvorbereitung durch Arbeitskreise und Ortsverbände  
248 ermöglichen, dass Einigungen gefunden werden können – denn über unsere  
249 Arbeitskreise und Ortsverbände ist die unmittelbarste Basisbeteiligung möglich.  
250 Auch werden wir durch Antragsverhandlungen im Vorhinein und  
251 Antragssteller\*innentreffen bessere und klarere Debatten ermöglichen. Da die  
252 gesamte Antragsfrist – aber auch Ladungsfrist zu den Versammlungen – verlängert  
253 wird, sind zwei Tage im Vorhinein ein angemessener Zeitraum.

254 **Einfügen eines neuen §3, Abs. 5:**

255 "Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden.  
256 Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit.  
257 Dringlichkeitsanträge nehmen nicht am Antragsranking teil, sondern werden im  
258 zugehörigen Tagesordnungspunkt als erstes behandelt."

259 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

260 Begründung:

261 Hier werden Dringlichkeitsanträge genauer geregelt. Durch die Bestätigung der  
262 Dringlichkeit durch die Versammlung, nehmen diese nicht am Antragsranking teil,  
263 sondern werden direkt zu Beginn des dafür vorgesehenen TOPs behandelt. Das  
264 wertet Dringlichkeitsanträge auf und es wird dadurch garantiert, dass diese  
265 Anträge behandelt werden.



S4

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** **Arbeitsbedingungen für Vorstand und Geschäftsstelle verbessern**

---

## Antragstext

1 Unser Vorstand kümmert sich um das politische Tagesgeschäft, gibt politische  
2 Impulse und vertritt uns nach außen. Damit wir unserer Verantwortung als  
3 stärkste Partei Münchens gerecht werden, brauchen wir einen Vorstand bei dem  
4 Zuständigkeiten klar und dessen Arbeitsweisen attraktiv sind.

5 Wir behalten einen schlanken Vorstand mit sechs Mitgliedern. Die Abbildung von  
6 Vielfalt ist uns wichtig und diese Repräsentanz haben wir mit dem  
7 Vielfaltsprozess im Blick.

8 Wir schaffen eine Struktur angelehnt an den Bundesvorstand: Zwei  
9 gleichberechtigte Vorsitzende, eine\*n Schatzmeister\*in und drei stellvertretende  
10 Vorsitzende – um die Repräsentationsmöglichkeiten des Kreisverbandes nach außen  
11 und flache Hierarchien im Vorstand zu stärken.

12 Die Hauptverantwortung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach außen wird  
13 dabei weiterhin bei den beiden Vorsitzenden liegen. Durch die Einführung der  
14 stellvertretenden Vorsitzenden wird für diese ein höherer Vertretungsanspruch  
15 als bisher als Beisitzer\*innen gewährleistet. Ihre Aufgaben sind aber  
16 schwerpunktmäßig nach innen ausgerichtet und ihnen kommt im Vorstand eine  
17 Supervisionsrolle zu. Der\*die Schatzmeister\*in ist weiterhin hauptzuständig für

18 die Parteifinzen. Der Vorstand beschließt zu Beginn der Amtszeit eine interne  
19 Geschäftsordnung, in der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen  
20 Vorstandsmitglieder klar geregelt sind.

21 Vorstandsarbeit erfordert sehr viel Zeit für Koordination und den Besuch von  
22 Veranstaltungen und geht mit einer großen Verantwortung einher. Daher  
23 entschädigen wir ab 2022 Vorsitzende analog zur Grundvergütung des Stadtrats.  
24 Der\*die Schatzmeister\*in erhält – analog zur Staffelung der Vergütung des  
25 Landesvorstands – 50% der Grundvergütung eines\*einer Stadträt\*in. Weitere  
26 Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Viertels  
27 der Aufwandsentschädigung eines Stadtratsmitglieds monatlich. Damit mildern wir  
28 ökonomische Zwänge jenseits der Vorstandsarbeit und schaffen für mehr Mitglieder  
29 die Möglichkeit, im Vorstand tätig zu werden und Zeit flexibler in die  
30 Vorstandsarbeit zu investieren. Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit aus  
31 ihrer Aufwandsentschädigung Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen. Das  
32 mit diesem Antrag eingeführte Modell der Aufwandsentschädigung wird nach 1,5  
33 Jahren vom Vorstand evaluiert.

34 Unsere Partei hat sich binnen kurzer Zeit nicht nur in ihrer Mitgliedschaft  
35 vervielfacht. Auch unsere Geschäftsstelle ist von zwei auf neun Personen  
36 gewachsen. Der Begriff des kleinen gemütlichen "Stadtbüros" passt hier nicht  
37 mehr. Es gibt bereits für alle Gremien und Ortsverbände Zuständigkeiten  
38 innerhalb der Geschäftsstelle, die klar und eindeutig kommuniziert werden.  
39 Dadurch sollen redundante Anfragen und Bearbeitungszeiten reduziert werden. Auch  
40 wird es damit den Ortsverbänden und Arbeitskreisen noch besser ermöglicht die  
41 Unterstützungsangebote und Dienstleistungen der Stadtgeschäftsstelle  
42 wahrzunehmen. Es wird dabei auf eine respektvolle und wertschätzende  
43 Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen auf Augenhöhe geachtet.

## 44 **Satzungsänderungen**

45 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung des Kreisverbands  
46 München-Stadt von Bündnis 90/Die Grünen wie folgt zu ändern:

### 47 **§7, Abs. 1:**

48 "Der Stadtvorstand besteht aus sechs Personen. Er besteht aus zwei  
49 gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau, dem\*der  
50 Schatzmeister\*in, sowie drei stellvertretenden Vorsitzenden."

### 51 **§7, Abs. 2:**

52 "Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer 2/3 Mehrheit  
53 des Vorstands zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden  
54 die thematischen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt."

55 **§7, Abs. 4:**

56 "Der Stadtvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Vorsitzenden vertreten  
57 den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur  
58 Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Näheres  
59 regelt die Geschäftsordnung des Stadtvorstandes. Die Vorsitzenden führen  
60 eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle des Kreisverbands."

61 **§7, Abs. 7:**

62 "Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der  
63 Mitglieder, darunter mindestens eine\*r der Vorsitzenden sowie mindestens ein\*e  
64 stellvertretende\*r Vorsitzende\*r, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend  
65 ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse im Umlauf zu fassen  
66 ist möglich. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Stadtvorstands."

67 **§7, Abs. 8:**

68 (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein  
69 Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der  
70 nächsten Stadtversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds  
71 endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand als  
72 Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl des  
73 Vorstands eine neue. Es besteht die Möglichkeit des konstruktiven  
74 Misstrauensvotums gegen einzelne Mitglieder des Stadtvorstandes, wenn das  
75 Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6 (54) allen  
76 Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

77 **Finanzordnungsänderungen**

78 Weiter möge der Stadtparteitag §8 der Finanzordnung wie folgt ändern:

79 **"§ 8 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder**

80 (1) Die Mitglieder des Stadtvorstands erhalten eine monatliche  
81 Aufwandsentschädigung.

82 (2) Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der  
83 Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

84 (3) Der\*Die Schatzmeister\*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 50% der  
85 Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

86 (4) Die weiteren Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung  
87 von 25% der Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.“

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

**Titel:** Arbeitsbedingungen für Vorstand und  
Geschäftsstelle verbessern

## Antragstext

1 Unser Vorstand kümmert sich um das politische Tagesgeschäft, gibt politische  
2 Impulse und vertritt uns nach außen. Damit wir unserer Verantwortung als  
3 stärkste Partei Münchens gerecht werden, brauchen wir einen Vorstand bei dem  
4 Zuständigkeiten klar und dessen Arbeitsweisen attraktiv sind.

5 Wir behalten einen schlanken Vorstand mit sechs Mitgliedern. Die Abbildung von  
6 Vielfalt ist uns wichtig und diese Repräsentanz haben wir mit dem  
7 Vielfaltsprozess im Blick.

8 Wir schaffen eine Struktur angelehnt an den Bundesvorstand: Zwei  
9 gleichberechtigte Vorsitzende, eine\*n Schatzmeister\*in und drei stellvertretende  
10 Vorsitzende – um die Repräsentationsmöglichkeiten des Kreisverbandes nach außen  
11 und flache Hierarchien im Vorstand zu stärken.

12 Die Hauptverantwortung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach außen wird  
13 dabei weiterhin bei den beiden Vorsitzenden liegen. Durch die Einführung der  
14 stellvertretenden Vorsitzenden wird für diese ein höherer Vertretungsanspruch  
15 als bisher als Beisitzer\*innen gewährleistet. Ihre Aufgaben sind aber  
16 schwerpunktmäßig nach innen ausgerichtet und ihnen kommt im Vorstand eine  
17 Supervisionsrolle zu. Der\*die Schatzmeister\*in ist weiterhin hauptzuständig für  
18 die Parteifinanzen. Der Vorstand beschließt zu Beginn der Amtszeit eine interne

19 Geschäftsordnung, in der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen  
20 Vorstandsmitglieder klar geregelt sind.

21 Vorstandsarbeit erfordert sehr viel Zeit für Koordination und den Besuch von  
22 Veranstaltungen und geht mit einer großen Verantwortung einher. Daher  
23 entschädigen wir ab 2022 Vorsitzende analog zur Grundvergütung des Stadtrats.  
24 Der\*die Schatzmeister\*in erhält – analog zur Staffelung der Vergütung des  
25 Landesvorstands – 50% der Grundvergütung eines\*einer Stadtrat\*in. Weitere  
26 Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Viertels  
27 der Aufwandsentschädigung eines Stadtratsmitglieds monatlich. Damit mildern wir  
28 ökonomische Zwänge jenseits der Vorstandsarbeit und schaffen für mehr Mitglieder  
29 die Möglichkeit, im Vorstand tätig zu werden und Zeit flexibler in die  
30 Vorstandsarbeit zu investieren. Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit aus  
31 ihrer Aufwandsentschädigung Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen. Das  
32 mit diesem Antrag eingeführte Modell der Aufwandsentschädigung wird nach 1,5  
33 Jahren vom Vorstand evaluiert.

34 Unsere Partei hat sich binnen kurzer Zeit nicht nur in ihrer Mitgliedschaft  
35 vervielfacht. Auch unsere Geschäftsstelle ist von zwei auf neun Personen  
36 gewachsen. Der Begriff des kleinen gemütlichen "Stadtbüros" passt hier nicht  
37 mehr. Es gibt bereits für alle Gremien und Ortsverbände Zuständigkeiten  
38 innerhalb der Geschäftsstelle, die klar und eindeutig kommuniziert werden.  
39 Dadurch sollen redundante Anfragen und Bearbeitungszeiten reduziert werden. Auch  
40 wird es damit den Ortsverbänden und Arbeitskreisen noch besser ermöglicht die  
41 Unterstützungsangebote und Dienstleistungen der Stadtgeschäftsstelle  
42 wahrzunehmen. Es wird dabei auf eine respektvolle und wertschätzende  
43 Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen auf Augenhöhe geachtet.

## 44 **Satzungsänderungen**

45 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung des Kreisverbands  
46 München-Stadt von Bündnis 90/Die Grünen wie folgt zu ändern:

### 47 **§7, Abs. 1:**

48 "Der Stadtvorstand besteht aus sechs Personen. Er besteht aus zwei  
49 gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau, dem\*der  
50 Schatzmeister\*in, sowie drei stellvertretenden Vorsitzenden."

### 51 **§7, Abs. 2:**

52 "Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer 2/3 Mehrheit  
53 des Vorstands zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden  
54 die thematischen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt."

55 **§7, Abs. 4:**

56 "Der Stadtvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Vorsitzenden vertreten  
57 den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur  
58 Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Näheres  
59 regelt die Geschäftsordnung des Stadtvorstandes. Die Vorsitzenden führen  
60 eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle des Kreisverbands."

61 **§7, Abs. 7:**

62 "Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der  
63 Mitglieder, darunter mindestens eine\*r der Vorsitzenden sowie mindestens ein\*e  
64 stellvertretende\*r Vorsitzende\*r, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend  
65 ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse im Umlauf zu fassen  
66 ist möglich. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Stadtvorstands."

67 **§7, Abs. 8:**

68 (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein  
69 Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der  
70 nächsten Stadtversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds  
71 endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand als  
72 Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl des  
73 Vorstands eine neue. Es besteht die Möglichkeit des konstruktiven  
74 Misstrauensvotums gegen einzelne Mitglieder des Stadtvorstandes, wenn das  
75 Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6 (54) allen  
76 Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

77 **Finanzordnungsänderungen**

78 Weiter möge der Stadtparteitag §8 der Finanzordnung wie folgt ändern:

79 **"§ 8 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder**

80 (1) Die Mitglieder des Stadtvorstands erhalten eine monatliche  
81 Aufwandsentschädigung.

82 (2) Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der  
83 Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

84 (3) Der\*Die Schatzmeister\*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 50% der  
85 Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

86 (4) Die weiteren Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung  
87 von 25% der Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.“



# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** Vielfalt fördern, Vielfalt abbilden

## Antragstext

1 Es ist unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele  
2 teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre  
3 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren,  
4 Hürden oder Vorurteile. Doch nicht alle haben in unserer Gesellschaft die  
5 gleichen Chancen und Möglichkeiten zur politischen Teilhabe und auch in unseren  
6 eigenen Strukturen werden wir diesem Anspruch noch nicht gerecht. Außerdem sind  
7 wir auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige  
8 Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei  
9 umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft  
10 betreffen. Deshalb legen wir in diesem Strukturprozess auch Vorschläge vor, um  
11 Barrieren zu identifizieren, Hürden abzubauen und Diskriminierungen zu  
12 überwinden und so den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe zu  
13 gewährleisten. Wir setzen uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten,  
14 dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder  
15 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine  
16 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle  
17 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus  
18 oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken. Die  
19 gleichberechtigte Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder  
20 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der  
21 jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

22 Ende 2020 wurde auf Bundesebene das Vielfaltsstatut verabschiedet, das ebenfalls  
23 für alle untergeordneten Parteigliederungen – also auch für Kreis- und  
24 Ortsverbände – gilt. Bei der letzten LDK [im November 2021] wurde das bayrische  
25 Vielfaltstatut verabschiedet. Mit dem beschlossenen Vielfaltsreferat auf  
26 Landesebene werden wir eng zusammenarbeiten. Sowohl auf Bundes- als auch auf  
27 Landesebene sollen in der nächsten Zeit konkrete Vorschläge zur Stärkung von  
28 Vielfalt in Kreisverbänden erarbeitet werden. Diese wollen wir als Kreisverband  
29 gemeinsam mit den Ortsverbänden umsetzen, sobald sie vorliegen. Bis dahin gibt  
30 es jedoch einiges, was wir im Kreisverband bereits angehen können.

31 Konkret wird je eine Ansprechperson bzw. Verantwortlichkeit für Diversität in  
32 den Strukturen jeweils in Vorstand und Geschäftsstelle benannt, um das Thema  
33 strukturell und auf der Ebene der politischen Führung zu verankern. Über diese  
34 Verankerung sollen auch Arbeitskreise und Ortsverbände beim Organisieren von  
35 möglichst barrierefreien Veranstaltungen von Vorstand und Geschäftsstelle  
36 unterstützt werden. Die\*der Verantwortliche in der Geschäftsstelle kann auch zu  
37 Nachfragen oder Problemen kontaktiert werden. Bei Fällen von Diskriminierung  
38 kann nach wie vor die Antidiskriminierungsstelle des Landesverbands kontaktiert  
39 werden.

40 Bei der Planung von Veranstaltungen, der Auswahl unserer inhaltlichen  
41 politischen Prioritäten und in der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf zu achten,  
42 dass wir an unterschiedliche Lebenswirklichkeiten anknüpfen und Menschen mit  
43 vielfältigen Perspektiven angesprochen werden. Dies betrifft auch das Format,  
44 die Uhrzeit und den Ort von Veranstaltungen. Gemeinsam etablieren wir  
45 parteiintern eine Kultur, die Menschen jeglichen Hintergrunds willkommen heißt  
46 und für verschiedenste Lebensrealitäten anschlussfähig ist. Es soll nicht  
47 vermittelt werden, dass ein bestimmter Lebensstil notwendig ist, um GRÜNE  
48 Politik aktiv mitzugestalten. Die regelmäßige Vernetzung von marginalisierten  
49 Gruppen in der Partei zu ermöglichen, ist Aufgabe des KV Vorstandes.

50 Um eine Teilhabe aller Mitglieder zu gewährleisten, wird auf eine  
51 Barrierefreiheit bei unseren Veranstaltungen geachtet. Kein Mensch darf aufgrund  
52 einer Behinderung benachteiligt werden. Digitale Beteiligungsmöglichkeiten  
53 werden fest in unsere politische Arbeit eingebaut.

54 Zentrale Programmtexte (z.B. Zusammenfassung von Wahlprogrammen) sollen in für  
55 migrantische Communities in München wichtige Sprachen sowie in leichte Sprache  
56 übersetzt werden. Die Homepage des Kreisverbands wird größtenteils auch auf  
57 Englisch bereitgestellt. Bei Großveranstaltungen werden  
58 Gebärdendolmetscher\*innen engagiert.

59 Der Kreisverband sucht zukünftig proaktiv den Kontakt zu migrantischen

60 Communities und zivilgesellschaftlichen Vereinen und Verbänden, um dort Menschen  
61 zu erreichen und Mitglieder zu gewinnen. Hierbei werden auch Kontakte von  
62 bestehenden Mitgliedern aktiv genutzt. Durch solidarische Bündnisse unterstützt  
63 der Kreisverband Vertretungen diskriminierter Gruppen und ihr  
64 zivilgesellschaftliches Engagement.

65 Außerdem wollen wir insbesondere auf Sichtbarkeit und Empowerment setzen. Im  
66 Rahmen des Bildungsprogramms bekommen insbesondere OV Vorstände, Pat\*innen und  
67 AK Sprecher\*innen das Handwerkszeug, um in ihrem Zuständigkeitsbereich die  
68 Partei diskriminierungskritisch, vielfaltssensibel und offen aufzustellen. Der  
69 Kreisverband informiert Mitglieder proaktiv über Angebote von Bundes- und  
70 Landesverband zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei  
71 unterrepräsentierten Gruppen. Das Handbuch für OV-Vorstände wird um ein Kapitel  
72 zum Thema Vielfalt erweitert. Auch auf verwendeten Fotos, bei Social Media, in  
73 Gremien, Präsidien, bei der Einladung von externen Inputgeber\*innen und  
74 Speaker\*innen wird auf die Abbildung von Vielfalt geachtet.

75 Darüber hinaus prüft der Kreisverband die Möglichkeit, durch  
76 Mitgliederbefragungen in regelmäßigen Abständen die Bedarfe und Probleme beim  
77 Engagement in unserer Partei abzufragen. So sollen Barrieren für die politische  
78 Partizipation systematisch erfasst werden, um passgenaue Antworten zum Abbau  
79 dieser Barrieren zu entwickeln.

80 Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr interessierte Mitglieder und  
81 Arbeitskreise zu Treffen ein, bei denen gemeinsam und mit Supervision durch  
82 Personen, die von Diskriminierungsstrukturen betroffenen sind, vorhandene  
83 Barrieren diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Sofern anwendbar  
84 werden hier auch Erkenntnisse aus der Mitgliederbefragung diskutiert.

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

**Titel:** Vielfalt fördern, Vielfalt abbilden

## Antragstext

1 Es ist unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele  
2 teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre  
3 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren,  
4 Hürden oder Vorurteile. Doch nicht alle haben in unserer Gesellschaft die  
5 gleichen Chancen und Möglichkeiten zur politischen Teilhabe und auch in unseren  
6 eigenen Strukturen werden wir diesem Anspruch noch nicht gerecht. Außerdem sind  
7 wir auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige  
8 Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei  
9 umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft  
10 betreffen. Deshalb legen wir in diesem Strukturprozess auch Vorschläge vor, um  
11 Barrieren zu identifizieren, Hürden abzubauen und Diskriminierungen zu  
12 überwinden und so den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe zu  
13 gewährleisten. Wir setzen uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten,  
14 dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder  
15 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine  
16 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle  
17 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus  
18 oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken. Die  
19 gleichberechtigte Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder  
20 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der  
21 jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

22 Ende 2020 wurde auf Bundesebene das Vielfaltsstatut verabschiedet, das ebenfalls

23 für alle untergeordneten Parteigliederungen – also auch für Kreis- und  
24 Ortsverbände – gilt. Bei der letzten LDK [im November 2021] wurde das bayrische  
25 Vielfaltstatut verabschiedet. Mit dem beschlossenen Vielfaltsreferat auf  
26 Landesebene werden wir eng zusammenarbeiten. Sowohl auf Bundes- als auch auf  
27 Landesebene sollen in der nächsten Zeit konkrete Vorschläge zur Stärkung von  
28 Vielfalt in Kreisverbänden erarbeitet werden. Diese wollen wir als Kreisverband  
29 gemeinsam mit den Ortsverbänden umsetzen, sobald sie vorliegen. Bis dahin gibt  
30 es jedoch einiges, was wir im Kreisverband bereits angehen können.

31 Konkret wird je eine Ansprechperson bzw. Verantwortliche für Diversität in  
32 den Strukturen jeweils in Vorstand und Geschäftsstelle benannt, um das Thema  
33 strukturell und auf der Ebene der politischen Führung zu verankern. Über diese  
34 Verankerung sollen auch Arbeitskreise und Ortsverbände beim Organisieren von  
35 möglichst barrierefreien Veranstaltungen von Vorstand und Geschäftsstelle  
36 unterstützt werden. Die\*der Verantwortliche in der Geschäftsstelle kann auch zu  
37 Nachfragen oder Problemen kontaktiert werden. Bei Fällen von Diskriminierung  
38 kann nach wie vor die Antidiskriminierungsstelle des Landesverbands kontaktiert  
39 werden.

40 Bei der Planung von Veranstaltungen, der Auswahl unserer inhaltlichen  
41 politischen Prioritäten und in der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf zu achten,  
42 dass wir an unterschiedliche Lebenswirklichkeiten anknüpfen und Menschen mit  
43 vielfältigen Perspektiven angesprochen werden. Dies betrifft auch das Format,  
44 die Uhrzeit und den Ort von Veranstaltungen. Gemeinsam etablieren wir  
45 parteiintern eine Kultur, die Menschen jeglichen Hintergrunds willkommen heißt  
46 und für verschiedenste Lebensrealitäten anschlussfähig ist. Es soll nicht  
47 vermittelt werden, dass ein bestimmter Lebensstil notwendig ist, um GRÜNE  
48 Politik aktiv mitzugestalten. Die regelmäßige Vernetzung von marginalisierten  
49 Gruppen in der Partei zu ermöglichen, ist Aufgabe des KV Vorstandes.

50 Um eine Teilhabe aller Mitglieder zu gewährleisten, wird auf eine  
51 Barrierefreiheit bei unseren Veranstaltungen geachtet. Kein Mensch darf aufgrund  
52 einer Behinderung benachteiligt werden. Digitale Beteiligungsmöglichkeiten  
53 werden fest in unsere politische Arbeit eingebaut.

54 Zentrale Programmtexte (z.B. Zusammenfassung von Wahlprogrammen) sollen in für  
55 migrantische Communities in München wichtige Sprachen sowie in leichte Sprache  
56 übersetzt werden. Die Homepage des Kreisverbands wird größtenteils auch auf  
57 Englisch bereitgestellt. Bei Großveranstaltungen werden  
58 Gebärdendolmetscher\*innen engagiert.

59 Der Kreisverband sucht zukünftig proaktiv den Kontakt zu migrantischen  
60 Communities und zivilgesellschaftlichen Vereinen und Verbänden, um dort Menschen

61 zu erreichen und Mitglieder zu gewinnen. Hierbei werden auch Kontakte von  
62 bestehenden Mitgliedern aktiv genutzt. Durch solidarische Bündnisse unterstützt  
63 der Kreisverband Vertretungen diskriminierter Gruppen und ihr  
64 zivilgesellschaftliches Engagement.

65 Außerdem wollen wir insbesondere auf Sichtbarkeit und Empowerment setzen. Im  
66 Rahmen des Bildungsprogramms bekommen insbesondere OV Vorstände, Pat\*innen und  
67 AK Sprecher\*innen das Handwerkszeug, um in ihrem Zuständigkeitsbereich die  
68 Partei diskriminierungskritisch, vielfaltssensibel und offen aufzustellen. Der  
69 Kreisverband informiert Mitglieder proaktiv über Angebote von Bundes- und  
70 Landesverband zum Empowerment von diskriminierten oder in der Partei  
71 unterrepräsentierten Gruppen. Das Handbuch für OV-Vorstände wird um ein Kapitel  
72 zum Thema Vielfalt erweitert. Auch auf verwendeten Fotos, bei Social Media, in  
73 Gremien, Präsidien, bei der Einladung von externen Inputgeber\*innen und  
74 Speaker\*innen wird auf die Abbildung von Vielfalt geachtet.

75 Darüber hinaus prüft der Kreisverband die Möglichkeit, durch  
76 Mitgliederbefragungen in regelmäßigen Abständen die Bedarfe und Probleme beim  
77 Engagement in unserer Partei abzufragen. So sollen Barrieren für die politische  
78 Partizipation systematisch erfasst werden, um passgenaue Antworten zum Abbau  
79 dieser Barrieren zu entwickeln.

80 Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr interessierte Mitglieder und  
81 Arbeitskreise zu Treffen ein, bei denen gemeinsam und mit Supervision durch  
82 Personen, die von Diskriminierungsstrukturen betroffenen sind, vorhandene  
83 Barrieren diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Sofern anwendbar  
84 werden hier auch Erkenntnisse aus der Mitgliederbefragung diskutiert.

**S6**

# **Satzungsänderungsantrag**

**an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021**

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** **Wir wachsen – und unsere Strukturen müssen es auch!**

---

## **Antragstext**

1 Unsere Satzung und Ordnungen sind in die Jahre gekommen. Mit vielen Änderungen  
2 und Anmerkungen und durchgezogenen Formatierungsfehlern sind hier einige Punkte  
3 überholt, falsch oder entsprechen nicht mehr der gelebten Parteirealität. Wir  
4 wollen die Satzung und unsere Geschäftsordnung straffen und Punkte auf den  
5 aktuellen Stand bringen. Dafür werden wir beispielsweise eine Wahlordnung  
6 einführen, die wir gemeinsam mit diesem Antrag abstimmen und Regelungen aus  
7 Satzung und Geschäftsordnung zusammenführen. Auch sind einige Regelungen nicht  
8 mehr praktisch umsetzbar, bzw. wurden schon lange nicht mehr so gehandhabt. All  
9 das wird eine effizientere Arbeit für Ortsverbände, Stadtverband, Arbeitskreise  
10 und jedes einzelne Mitglied möglich machen.

## **Satzungsänderungen**

12 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung der Grünen München wie  
13 folgt zu ändern:

### **§2, Abs. 2:**

15 "Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Stadtvorstand. Gegen die

16 Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen  
17 werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten  
18 Beitragszahlung."

19 Begründung:

20 Die große Anzahl an Mitgliedsein- und Austritten ist von den ehrenamtlichen  
21 Strukturen in den Ortsverbänden nicht zu tragen. Seit Jahren kümmert sich die  
22 Stadtgeschäftsstelle um die Ein- und Austritte in den Stadtverband; daher hat  
23 auch der Stadtvorstand hier in der Vergangenheit den Aufnahmeanträgen  
24 zugestimmt. Dieses Verfahren in der Satzung nun auch so festzuhalten ist nur  
25 konsequent.

26 **§2, Abs. 4:**

27 "Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der  
28 Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle der Grünen München oder dem  
29 Stadtvorstand zu erklären. Die Streichung kann durch den Stadtvorstand erfolgen,  
30 wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im  
31 Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein  
32 Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung  
33 oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das  
34 Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich  
35 beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts- oder Stadtvorstandes, der  
36 Stadtversammlung oder eines Ortsverbandes ausgesprochen werden. Über den  
37 Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht."

38 Begründung:

39 In der Regel finden Austritte immer per Mail an die Geschäftsstelle statt. Auch  
40 die Ortsverbände geben Austritte an diese weiter. Um hier das Verfahren zu  
41 entschlacken, wird nun der direkte Weg in die Satzung aufgenommen. Die  
42 Geschäftsstelle wird auch weiterhin die OVe zeitnah informieren.

43 **§3, Abs. 2:**

44 "Ortsverbände wählen einen Vorstand, der mindestens 3 Mitglieder hat. Sie können  
45 sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf nicht den vorgeordneten  
46 Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im  
47 vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes- und Landessatzung als  
48 verbindlich anerkennen. Die Satzungen der Ortsverbände bedürfen zu ihrer  
49 Wirksamkeit der Zustimmung des Stadtvorstandes. Die Zustimmung ist zu erteilen,  
50 soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht  
51 widerspricht. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde



52 beim Landesschiedsgericht erhoben werden. Im Rahmen der Zuwendungen und der  
53 Finanzordnung des Kreisverbandes München können Ortsverbände eine eigene Kasse  
54 führen."

55 **Begründung:**

56 Derzeit ist es so, dass sich Ortsverbände zwar Satzungen geben können; dem  
57 Stadtverband diese aber nicht vorliegen. Dass Satzungen nicht der KV- oder  
58 Landesverbandssatzung widersprechen dürfen, ist in der Landesverbandssatzung  
59 bereits geregelt. Durch den gedeckelten Zustimmungsmechanismus schaffen wir es,  
60 dass der Kreisverband den Überblick über die bestehenden OV-Satzungen behält und  
61 eventuelle Widersprüche, die im Nachgang für Ärger sorgen können, bereits im  
62 Vorhinein ausräumt.

63 **§4:**

64 "Organe des Kreisverbandes sind:

- 65 • die Gesamtheit der Mitglieder
  
- 66 • die Stadt- und Hauptversammlung
  
- 67 • der Stadtvorstand
  
- 68 • die Ortsvorständeversammlung [heißt "Ortsvorstände-Treffen" bei Ablehnung  
69 OV-Antrag]
  
- 70 • die anerkannten Arbeitskreise des Kreisverbands
  
- 71 • der Arbeitskreisrat [fällt weg bei Ablehnung AK-Antrag]
  
- 72 • das Stadtteilpolitische Forum
  
- 73 • von der Stadt- oder Hauptversammlung einberufene Kommissionen [fällt weg  
74 bei Ablehnung Stadtparteitags-Antrag]"

75 Begründung:

76 Die bisherige Auflistung der Organe war unvollständig. Nun ist sie vollständig.

77 **§5, Abs. 1:**

78 "Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf  
79 Antrag der Stadtversammlung, eines Viertels der Ortsverbänden oder von 10% der  
80 Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Stadtversammlung vorausgehen, auf der das  
81 Thema beraten worden ist."

82 Begründung:

83 Hier schlagen wir statt einer Muss- eine Sollregelung vor. Es ist natürlich  
84 wünschenswert und sinnvoll, dass vor einer Urabstimmung, eine Stadtversammlung  
85 vorausgeht. Corona hat uns aber gelehrt, dass es an manchen Punkten durchaus  
86 sinnvoll ist, auch Urabstimmungen durchzuführen, wenn vorher keine Versammlung  
87 stattfinden kann.

88 **§6, Abs. 6:**

89 "Eine außerordentliche Stadtversammlung ist einzuberufen auf Antrag von  
90 mindestens drei Ortsverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss  
91 des Stadtvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten  
92 Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die Antragssteller\*innen haben selbst  
93 dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte Anzahl der Ortsverbände bzw.  
94 Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes  
95 über die Infrastruktur des Kreisverbandes ist dabei nicht möglich."

96 Begründung:

97 Wir sind der größte Kreisverband der Bundesrepublik. Wir haben inzwischen über  
98 3.700 Mitglieder. Und nicht jedes Mitglied ist gleich aktiv. Daher ist es nicht  
99 verhältnismäßig auf Wunsch eines einzigen Mitglieds alle restlichen 3.699 eine  
100 Mail, bzw. einen Brief zu schreiben (denn wir haben trotz großer Bemühungen  
101 nicht alle Mailadressen unserer Mitglieder). Daher halten wir hier fest, dass  
102 die Antragssteller\*innen sich selbst um die Mitglieder zum Erreichen des Quorums  
103 kümmern müssen. Das ist ohne Weiteres über die Ortsverbände, die Arbeitskreise  
104 und Arbeitsgruppen möglich.

105 **§6, Abs. 12:**

106 "Für Wahlen zum Stadtvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von  
107 Bewerber\*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung."

108 Begründung:

109 Wir schaffen mit der Wahlordnung eine neue Form der Übersicht. Daher streichen  
110 wir die Verweise auf §13 Wahlen aus der Satzung und ersetzen sie mit dem Verweis  
111 auf die Wahlordnung, in der alles weitere geregelt wird.

112 **§7, Abs. 3:**

113 "Der Stadtvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach  
114 Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Stadtversammlung. Er initiiert und  
115 koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den  
116 Stadtversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände."

117 Begründung:

118 Alles weitere in der Wahlordnung geregelt.

119 **§7, Abs. 9:**

120 "Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Stadtvorstand gewählt werden.  
121 Wahlbeamt\*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende (außer der  
122 Bezirksausschussebene) können nicht das Amt der\*des Vorsitzenden bekleiden."

123 Begründung:

124 Hier wird der letzte Satz gestrichen. Mit der Einführung der Vorstandspauschale  
125 ist es durchaus möglich, dass bei einem entsprechenden  
126 Statusfeststellungsverfahren, eine Sozialversicherungspflicht entsteht..  
127 Zudem regelt alles Weitere die Landessatzung.

128 **§7, Abs. 11:**

129 "Der Stadtvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Tätigkeiten  
130 in geeigneter Form."

131 Begründung:

132 Der Rundbrief ist schon lange kein Brief mehr, sondern ein Newsletter. Und mal  
133 schauen, was daraus noch wird! Hier wird der starre Begriff des Rundbriefs  
134 herausgenommen, aber trotzdem sichergestellt, dass der Stadtvorstand weiterhin  
135 die Mitglieder über seine Tätigkeiten und die Angelegenheiten des Stadtverbands  
136 informiert.

137 **§10, Abs. 1:**

138 "Das Stadtteilpolitische Forum (SPF) ist der Zusammenschluss der grünen  
139 Bezirksausschussmitglieder, des Stadtvorstandes und der grünen  
140 Stadtratsfraktion.  
141 Aus jedem der 25 Bezirksausschüsse und aus der Stadtratsfraktion wird jeweils  
142 eine Person entsendet. Jeder Bezirksausschuss sowie die Stadtratsfraktion und  
143 der Stadtvorstand haben jeweils eine Stimme. Es dient dem Informationsaustausch  
144 und der Koordinierung der politischen Arbeit auf Mandatsebene."

145 **Begründung:**

146 Auch hier wird die Satzung schlanker gemacht. Das Antragsrecht muss nicht mehr  
147 gesondert geregelt werden, denn das steht nun allen Organen offen. Auch können  
148 wir nicht von der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" sprechen, da es derzeit die  
149 Fraktion "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Rosa Liste" ist. (Und auch hoffentlich noch  
150 länger bleibt.) Mit dem Begriff der grünen Stadtratsfraktion bleibt aber die  
151 Intention klar.

152 **§10, Abs. 2:**

153 "Das SPF wählt für zwei Jahre zwei Sprecher\*innen. Wobei ein\*e Sprecher\*in von  
154 der grünen Stadtratsfraktion entsandt wird. Der\*Die weitere Sprecher\*in wird aus  
155 den Reihen der SPF-Mitglieder gewählt. Unter den Sprecher\*innen ist mindestens  
156 eine Frau."

157 **Begründung:**

158 Hier wird nun korrekt gegendert. Zudem wird hier nun konkret geregelt, dass SPF-  
159 Sprecher\*in nur ein\*e Delegierte aus dem Bezirksausschuss sein kann. Zudem muss  
160 der zweite Sprecher\*innenposten aus dem Sinne der Stadtratsvernetzung heraus  
161 aus, dem Stadtrat angehören.

162 **§10, Abs. 3:**

163 wird gestrichen.

164 **Begründung:**

165 Das SPF braucht keine genaue in der Satzung festgehaltene Zahl, wie oft es sich  
166 treffen muss. Die Fraktionen der BAs, des Rates und der Stadtvorstand und  
167 insbesondere die Sprecher\*innen sehen es hier als Aufgabe, regelmäßige Treffen  
168 einzuberufen und durchzuführen.

169 **§12, Abs. 2:**

170 "Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Stadtvorstandes sein, bzw. im  
171 zu prüfenden Jahr Mitglied des Stadtvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht in  
172 einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband  
173 stehen. Rechnungsprüfer\*innen, die Mitglied in einem OV-Vorstand sind, dürfen  
174 diesen OV nicht prüfen."

175 Begründung:

176 Hier wurde nun das Jahr ergänzt, in dem potentielle Rechnungsprüfer\*innen selber  
177 im Stadtvorstand gewesen wären.

178 **§13, Abs. 1:**

179 "Für Wahlen des Kreisverbands München-Stadt gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil  
180 der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden."

181 Begründung:

182 Hier fügen wir in einem Extraantrag die neue Wahlordnung ein. Diese wird  
183 zusammen mit diesem Antrag abgestimmt.

184 **§13, Abs. 2 bis 5:**

185 wird gestrichen.

186 Begründung:

187 siehe oben.

188 **Geschäftsordnungsänderungen**

189 Weiter möge der Stadtparteitag beschließen, die Geschäftsordnung wie folgt zu  
190 ändern:

191 **Titel:**

192 "Allgemeine Geschäftsordnung der Grünen München"

193 **Präambel:**

194 "Diese Geschäftsordnung ist gemacht für den Stadtparteitag – aber gedacht für  
195 alle Gremien und Organe der Grünen München. Sie dient als Leitfaden auch für  
196 Ortsverbände, Arbeitskreise und sonstige Sitzungen und ihre Regelungen können

197 analog angewendet werden."

198 Begründung:

199 siehe Präambel.

200 **§2, Abs. 2:**

201 "Das Präsidium gibt das voraussichtliche Ende der Versammlung bekannt."

202 Begründung:

203 Parteitage dauern in aller Regel länger als drei Stunden. Diesen Satz zu  
204 streichen ist die Anpassung an die Realität.

205 **§2, Abs. 3:**

206 "Die Versammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge  
207 zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und  
208 Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt."

209 Begründung:

210 Keine inhaltliche Änderung, eine grammatikalische Glättung.

211 **§3, Abs. 5 (alt)/§3, Abs. 7 (neu):**

212 "Einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung  
213 entsprochen. Die Beschlussfähigkeit wird mit Zählung der anwesenden Mitglieder  
214 überprüft."

215 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

216 Begründung:

217 Durch diese Änderung muss nicht auf eine Abstimmung gewartet werden, sondern das  
218 Präsidium kann direkt die anwesenden Mitglieder zählen.

219 **§4, Abs. 2:**

220 "Sollten Redelisten notwendig sein, werden diese erst nach der Antragstellung  
221 und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Bei mehr als vier Redebeiträgen  
222 wird die Reihenfolge der Redner\*innen per Los festgelegt. Soweit möglich, bemüht  
223 sich das Präsidium bei kontroversen Debatten um eine ausgewogene Zahl an

224 Redebeiträgen für die gegensätzlichen Positionen. Das Präsidium kann unabhängig  
225 von der Redeliste weiteren Personen das Wort erteilen, wenn es der Klarstellung  
226 dient."

227 Begründung:

228 Keine inhaltliche Änderung, lediglich Korrektur des Genderns und  
229 Rechtschreibung.

230 **§4, Abs. 4:**

231 wird gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

232 Begründung:

233 Diese Formulierung ist unnötig, da diese Optionen bereits in der Liste der  
234 Geschäftsordnungsanträge aufgeführt ist.

235 **§4, Abs. 6 (alt)/§4, Abs. 4 (neu):**

236 "Wenn von einem oder mehreren Mitgliedern mehrere Anträge zu einem  
237 Tagesordnungspunkt vorliegen, kann die Versammlung auf Antrag des Präsidiums  
238 eine Gesamtredezeit für die Antragseinbringung festlegen."

239 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

240 Begründung:

241 Formulierungsglättung. Keine inhaltliche Änderung.

242 **§5:**

243 Wird komplett gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert  
244 fortgeführt.

245 Begründung:

246 Die Delegiertenwahlen sind nun in der Wahlordnung geregelt.

247 **§6 (alt), bzw. §5 (neu) wird wie folgt geändert:**

248 „§ 5 Allgemeine Bestimmungen

249 (1) Es wird ein Protokoll über die Haupt- und Stadtversammlung angefertigt.

250 Dieses muss 40 Tage nach Ende der Versammlungen allen Mitgliedern zugänglich  
251 gemacht werden.

252 (2) Der Stadtvorstand übt das Hausrecht aus.

253 (3) Die Geschäftsordnung und Änderungen an der Geschäftsordnung treten mit dem  
254 Ende der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

255 (4) Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadtversammlung am 15.4.2015  
256 beschlossen, zuletzt geändert auf der Stadtversammlung am xx.xx.xxxx.“

257 **Begründung:**

258 Die zusätzlichen Ergänzungen sind weitergehender, als "Sonstiges". Wir halten  
259 fest, wie lange es dauern darf, bis ein Protokoll den Mitgliedern zugeht. Die  
260 weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

261 **Finanzordnungsänderungen**

262 Abschließend möge die Finanzordnung der Grünen München wie folgt geändert  
263 werden:

264 **§ 1, Abs. 1:**

265 "Der\*Die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße  
266 Kassenführung. Er\*Sie legt dem Stadtvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf  
267 vor, den der Stadtvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Stadtversammlung  
268 vorlegt."

269 **Begründung:**

270 Auch in der Finanzordnung der Münchner Grünen sollte korrekt geändert werden.

271

272 **§2, Abs. 2:**

273 Über Ausgaben ab einer Höhe 1.000 € entscheidet der Stadtvorstand, wenn diese  
274 von bestehenden Haushaltsbeschlüssen der Stadtversammlung abweichen.

275 **Begründung:**

276 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den  
277 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits



278 demokratisch legitimiert. Über Abweichungen vom Haushaltsplan, die über 0,1% des  
279 Haushaltsvolumens betragen, sollte der gesamte Stadtvorstand entscheiden. Bei  
280 Abweichungen, die einen größeren Umfang haben, ist wie üblich der  
281 Stadtversammlung ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

282 **§2, Abs. 3:**

283 "Abweichend von §2, Abs. 1 kann der\*die Schatzmeister\*in über Anträge auf  
284 finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst  
285 entscheiden."

286 Begründung:

287 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den  
288 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits  
289 demokratisch legitimiert. Bei einem Haushaltsvolumen von über 1 Mio. Euro im  
290 Jahr ist es operativ nicht umsetzbar den gesamten Vorstand bei jeder kleineren  
291 Ausgabe zu befragen.

292 **§3 wird wie folgt geändert:**

293 "§3 Ausgaben der Geschäftsstelle  
294 Ausgaben der Geschäftsstelle, die dem von der Stadtversammlung beschlossenen  
295 Haushaltsplan entsprechen, geben der\*die Schatzmeister\*in und der\*die  
296 Finanzreferent\*in frei. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen nach den Regelungen  
297 aus § 2 genehmigt werden."

298 Begründung:

299 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den  
300 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits  
301 demokratisch legitimiert. Im Rahmen des internen Controlling Prozesses des  
302 Kreisverbands, werden alle Ausgaben der Geschäftsstelle, von dem\*der  
303 Schatzmeister\*in und dem\*der Finanzreferent\*in freigegeben.

304 **§7, Abs. 1:**

305 "Delegierte zu den übergeordneten Parteiversammlungen handeln durch ihre Wahl  
306 auf der Stadtversammlung im besonderen Auftrag des Kreisverbands München.  
307 Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom  
308 Kreisverband erstattet."

309 Begründung:

310 Hier wird die Begrifflichkeit an die Nomenklatur der Satzung angepasst.

311 **§7, Abs. 3 f.:**

312 "(3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.

313 (4) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen  
314 der/die Schatzmeister/in des Kreisverbands."

315 Begründung:

316 Hier gab es zwei Mal den Absatz 3. Keine inhaltliche Änderung; lediglich die  
317 Nummerierung wird entsprechend angepasst.

318 **Füge ein §9 (neu) Fristen**

319 "Erstattungsanträge sind bis spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem  
320 die Kosten entstanden sind, in der Geschäftsstelle einzureichen. Für Ausgaben,  
321 die den Zeitraum Dezember betreffen muss der Erstattungsantrag bis spätestens  
322 15. Januar des Folgejahres eingegangen sein. Der Stadtvorstand kann in  
323 Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Erstattungsordnung getroffenen Regeln  
324 beschließen."

325 Die weiteren Paragraphen werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

326 Begründung:

327 Im Zuge der Professionalisierung und der Einführung eines Quartal-Controllings  
328 brauchen wir feste Zeitpunkte, zu denen Erstattungsanträge eingehen. Zwei Monate  
329 gibt allen genug Zeit, diese an die Geschäftsstelle zu schicken und ermöglicht  
330 es dem Finanzreferenten und dem\*der Schatzmeister\*in, einen Überblick über den  
331 laufenden Haushalt zu behalten und eventuell freiwerdende Punkte anders, bzw.  
332 weiter zu verteilen; aber auch bei Mehrkosten schnell mit einer  
333 Haushaltsanpassung zu reagieren. Für die Erstellung eines Haushaltsabschlusses  
334 muss diese Frist für Ausgaben im Dezember auf den 15. Januar verkürzt werden,  
335 damit die Kontobuchung finalisiert und an den Landesverband weitergegeben werden  
336 kann.

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

**Titel:** **Wir wachsen – und unsere Strukturen müssen es auch!**

---

## Antragstext

1 Unsere Satzung und Ordnungen sind in die Jahre gekommen. Mit vielen Änderungen  
2 und Anmerkungen und durchgezogenen Formatierungsfehlern sind hier einige Punkte  
3 überholt, falsch oder entsprechen nicht mehr der gelebten Parteirealität. Wir  
4 wollen die Satzung und unsere Geschäftsordnung straffen und Punkte auf den  
5 aktuellen Stand bringen. Dafür werden wir beispielsweise eine Wahlordnung  
6 einführen, die wir gemeinsam mit diesem Antrag abstimmen und Regelungen aus  
7 Satzung und Geschäftsordnung zusammenführen. Auch sind einige Regelungen nicht  
8 mehr praktisch umsetzbar, bzw. wurden schon lange nicht mehr so gehandhabt. All  
9 das wird eine effizientere Arbeit für Ortsverbände, Stadtverband, Arbeitskreise  
10 und jedes einzelne Mitglied möglich machen.

11 Dazu gehört auch, dass die Geschäftsstelle im kommenden Jahr der  
12 Ortsvorstandsversammlung schildert, welche Aufgaben sie derzeit übernimmt und  
13 klärt, welche Bedarfe in den Ortsverbänden insgesamt vorhanden sind und wie  
14 diese erfüllt werden können. So schaffen wir es zusammen als Stadtverband,  
15 Geschäftsstelle und Ortsverbände unseren Kreisverband noch schlagkräftiger zu  
16 gestalten.

## Satzungsänderungen

18 Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung der Grünen München wie  
19 folgt zu ändern:

20 **§2, Abs. 2:**

21 "Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz  
22 zuständigen Ortsverbands. Die Entscheidung kann an den Stadtvorstand delegiert  
23 werden. Existiert kein Ortsverband, entscheidet der Stadtvorstand. Gegen die  
24 Zurückweisung des Antrages kann das Landesschiedsgericht der Partei angerufen  
25 werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten  
26 Beitragszahlung."

27 Begründung:

28 Die große Anzahl an Mitgliedsein- und Austritten ist von den ehrenamtlichen  
29 Strukturen in den Ortsverbänden nicht zu tragen. Seit Jahren kümmert sich die  
30 Stadtgeschäftsstelle um die Ein- und Austritte in den Stadtverband; daher hat  
31 auch der Stadtvorstand hier in der Vergangenheit den Aufnahmeanträgen  
32 zugestimmt. Dieses Verfahren in der Satzung nun auch so festzuhalten ist nur  
33 konsequent.

34 **§2, Abs. 4:**

35 "Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der  
36 Austritt ist gegenüber dem Ortsverband oder der Geschäftsstelle der Grünen  
37 München zu erklären. Die Streichung kann durch den Stadtvorstand erfolgen, wenn  
38 das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand  
39 ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein  
40 Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung  
41 oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das  
42 Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich  
43 beeinträchtigt. Er kann nur auf Antrag des Orts- oder Stadtvorstandes, der  
44 Stadtversammlung oder eines Ortsverbandes ausgesprochen werden. Über den  
45 Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht."

46 Begründung:

47 In der Regel finden Austritte immer per Mail an die Geschäftsstelle statt. Auch  
48 die Ortsverbände geben Austritte an diese weiter. Um hier das Verfahren zu  
49 entschlacken, wird nun der direkte Weg in die Satzung aufgenommen. Die  
50 Geschäftsstelle wird auch weiterhin die OVe zeitnah informieren.

51 **§3, Abs. 2:**

52 "Ortsverbände wählen jeweils einen Vorstand, der mindestens 3 Mitglieder hat.  
53 Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf nicht den  
54 vorgeordneten Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die

55 Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes- und  
56 Landessatzung als verbindlich anerkennen. Satzungen und Satzungsänderungen der  
57 Ortsverbände sind dem Stadtvorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu  
58 bringen. Im Rahmen der Zuwendungen und der Finanzordnung des Kreisverbandes  
59 München können Ortsverbände eine eigene Kasse führen."

60 Begründung:

61 Derzeit ist es so, dass sich Ortsverbände zwar Satzungen geben können; dem  
62 Stadtverband diese aber nicht vorliegen. Dass Satzungen nicht der KV- oder  
63 Landesverbandssatzung widersprechen dürfen, ist in der Landesverbandssatzung  
64 bereits geregelt. Durch den gedeckelten Zustimmungsmechanismus schaffen wir es,  
65 dass der Kreisverband den Überblick über die bestehenden OV-Satzungen behält und  
66 eventuelle Widersprüche, die im Nachgang für Ärger sorgen können, bereits im  
67 Vorhinein ausräumt.

68 **§4:**

69 "Organe des Kreisverbandes sind:

- 70 • die Gesamtheit der Mitglieder
  
- 71 • die Stadt- und Hauptversammlung
  
- 72 • der Stadtvorstand
  
- 73 • die Ortsvorständeversammlung [heißt "Ortsvorstände-Treffen" bei Ablehnung  
74 OV-Antrag]
  
- 75 • die anerkannten Arbeitskreise des Kreisverbands
  
- 76 • der Arbeitskreisrat [fällt weg bei Ablehnung AK-Antrag]
  
- 77 • das Stadtteilpolitische Forum

- 78           • von der Stadt- oder Hauptversammlung einberufene Kommissionen [fällt weg  
79           bei Ablehnung Stadtparteitags-Antrag]"

80   Begründung:

81   Die bisherige Auflistung der Organe war unvollständig. Nun ist sie vollständig.

82   **§5, Abs. 1:**

83   "Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf  
84   Antrag der Stadtversammlung, eines Viertels der Ortsverbänden oder von 10% der  
85   Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Stadtversammlung vorausgehen, auf der das  
86   Thema beraten worden ist."

87   Begründung:

88   Hier schlagen wir statt einer Muss- eine Sollregelung vor. Es ist natürlich  
89   wünschenswert und sinnvoll, dass vor einer Urabstimmung, eine Stadtversammlung  
90   vorausgeht. Corona hat uns aber gelehrt, dass es an manchen Punkten durchaus  
91   sinnvoll ist, auch Urabstimmungen durchzuführen, wenn vorher keine Versammlung  
92   stattfinden kann.

93   **§6, Abs. 6:**

94   "Eine außerordentliche Stadtversammlung ist einzuberufen auf Antrag von  
95   mindestens drei Ortsverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss  
96   des Stadtvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten  
97   Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die Antragssteller\*innen haben selbst  
98   dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte Anzahl der Ortsverbände bzw.  
99   Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes  
100   über die Infrastruktur des Kreisverbandes ist dabei nicht möglich."

101   Begründung:

102   Wir sind der größte Kreisverband der Bundesrepublik. Wir haben inzwischen über  
103   3.700 Mitglieder. Und nicht jedes Mitglied ist gleich aktiv. Daher ist es nicht  
104   verhältnismäßig auf Wunsch eines einzigen Mitglieds alle restlichen 3.699 eine  
105   Mail, bzw. einen Brief zu schreiben (denn wir haben trotz großer Bemühungen  
106   nicht alle Mailadressen unserer Mitglieder). Daher halten wir hier fest, dass  
107   die Antragssteller\*innen sich selbst um die Mitglieder zum Erreichen des Quorums  
108   kümmern müssen. Das ist ohne Weiteres über die Ortsverbände, die Arbeitskreise  
109   und Arbeitsgruppen möglich.

110   **§6, Abs. 12:**

111 "Für Wahlen zum Stadtvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von  
112 Bewerber\*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung."

113 Begründung:

114 Wir schaffen mit der Wahlordnung eine neue Form der Übersicht. Daher streichen  
115 wir die Verweise auf §13 Wahlen aus der Satzung und ersetzen sie mit dem Verweis  
116 auf die Wahlordnung, in der alles weitere geregelt wird.

117 **§7, Abs. 3:**

118 "Der Stadtvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach  
119 Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Stadtversammlung. Er initiiert und  
120 koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den  
121 Stadtversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände."

122 Begründung:

123 Alles weitere in der Wahlordnung geregelt.

124 **§7, Abs. 9:**

125 "Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Stadtvorstand gewählt werden.  
126 Wahlbeamt\*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende (außer der  
127 Bezirksausschussebene) können nicht das Amt der\*des Vorsitzenden bekleiden."

128 Begründung:

129 Hier wird der letzte Satz gestrichen. Mit der Einführung der Vorstandspauschale  
130 ist es durchaus möglich, dass bei einem entsprechenden  
131 Statusfeststellungsverfahren, eine Sozialversicherungspflicht entsteht..  
132 Zudem regelt alles Weitere die Landessatzung.

133 **§7, Abs. 11:**

134 "Der Stadtvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Tätigkeiten  
135 und die Tätigkeiten der Ortsverbände in geeigneter Form."

136 Begründung:

137 Der Rundbrief ist schon lange kein Brief mehr, sondern ein Newsletter. Und mal  
138 schauen, was daraus noch wird! Hier wird der starre Begriff des Rundbriefs  
139 herausgenommen, aber trotzdem sichergestellt, dass der Stadtvorstand weiterhin  
140 die Mitglieder über seine Tätigkeiten und die Angelegenheiten des Stadtverbands  
141 informiert.

142 §10 Stadtteilpolitisches Forum:

143 (1) Das Stadtteilpolitische Forum (SPF) ist der Zusammenschluss der grünen  
144 Bezirksausschussmitglieder, des Stadtvorstandes und der grünen  
145 Stadtratsfraktion. Es dient dem Informationsaustausch und der Koordinierung der  
146 politischen Arbeit auf Mandatsebene.

147 (2) Alle 25 Bezirksausschussfraktionen wählen für zwei Jahre je zwei ständige  
148 Delegierte, darunter mindestens eine Frau.

149  
150 (3) Der Stadtvorstand und die Stadtratsfraktion entsenden je ein Mitglied aus  
151 ihren Reihen, wobei die Stadtratsfraktion ihre Vertretung zuerst benennt und der  
152 Stadtvorstand seine Vertretung entsprechend der Bestimmungen des Frauenstatuts  
153 des Bundesverbands von Bündnis 90/Die Grünen entsendet.

154  
155 (4) Jedes Mitglied des Stadtteilpolitischen Forums hat eine Stimme.

156  
157 (5) Das SPF wählt für zwei Jahre zwei Sprecher\*innen, wobei ein\*e Sprecher\*in  
158 von der grünen Stadtratsfraktion entsandt wird. Der\*Die weitere Sprecher\*in wird  
159 aus den Reihen der von den Bezirksausschussfraktionen delegierten SPF-Mitglieder  
160 gewählt. Unter den Sprecher\*innen ist mindestens eine Frau.

161  
162 Begründung:

163 Das Stadtteilpolitische Forum entspricht nach den derzeitigen Regeln nicht den  
164 Frauenstatuten auf Bundes- und Landesebene. Dieses regelt, dass alle Gremien der  
165 Grünen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen müssen. Mit dieser Änderung  
166 passen wir dies nun entsprechend der Ortsvorständeversammlung und des  
167 Arbeitskreisrates an.

168 Weiter wird durch die Einbindung der Stadtratsfraktion in das Sprecher\*innen-  
169 Team gewährleistet, dass der Austausch auf Mandatsebene verbessert und gefestigt  
170 wird.

171 **§12, Abs. 2:**

172 "Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Stadtvorstandes sein, bzw. im  
173 zu prüfenden Jahr Mitglied des Stadtvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht in  
174 einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband  
175 stehen. Rechnungsprüfer\*innen, die Mitglied in einem OV-Vorstand sind, dürfen  
176 diesen OV nicht prüfen."

177 Begründung:

178 Hier wurde nun das Jahr ergänzt, in dem potentielle Rechnungsprüfer\*innen selber  
179 im Stadtvorstand gewesen wären.



180 **§13, Abs. 1:**

181 "Für Wahlen des Kreisverbands München-Stadt gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil  
182 der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden."

183 Begründung:

184 Hier fügen wir in einem Extraantrag die neue Wahlordnung ein. Diese wird  
185 zusammen mit diesem Antrag abgestimmt.

186 **§13, Abs. 2 bis 5:**

187 wird gestrichen.

188 Begründung:

189 siehe oben.

## 190 **Geschäftsordnungsänderungen**

191 Weiter möge der Stadtparteitag beschließen, die Geschäftsordnung wie folgt zu  
192 ändern:

193 **Titel:**

194 "Allgemeine Geschäftsordnung der Grünen München"

195 **Präambel:**

196 "Diese Geschäftsordnung ist gemacht für den Stadtparteitag – aber gedacht für  
197 alle Gremien und Organe der Grünen München. Sie dient als Leitfaden auch für  
198 Ortsverbände, Arbeitskreise und sonstige Sitzungen und ihre Regelungen können  
199 analog angewendet werden."

200 Begründung:

201 siehe Präambel.

202 **§2, Abs. 2:**

203 "Das Präsidium gibt das voraussichtliche Ende der Versammlung bekannt."

204 Begründung:

205 Parteitage dauern in aller Regel länger als drei Stunden. Diesen Satz zu  
206 streichen ist die Anpassung an die Realität.

207 **§2, Abs. 3:**

208 "Die Versammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge  
209 zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und  
210 Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt."

211 Begründung:

212 Keine inhaltliche Änderung, eine grammatikalische Glättung.

213 **§3, Abs. 5 (alt)/§3, Abs. 7 (neu):**

214 "Einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung  
215 entsprochen. Die Beschlussfähigkeit wird mit Zählung der anwesenden Mitglieder  
216 überprüft."

217 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

218 Begründung:

219 Durch diese Änderung muss nicht auf eine Abstimmung gewartet werden, sondern das  
220 Präsidium kann direkt die anwesenden Mitglieder zählen.

221 **§4, Abs. 2:**

222 "Sollten Redelisten notwendig sein, werden diese erst nach der Antragstellung  
223 und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Bei mehr als vier Redebeiträgen  
224 wird die Reihenfolge der Redner\*innen per Los festgelegt. Soweit möglich, bemüht  
225 sich das Präsidium bei kontroversen Debatten um eine ausgewogene Zahl an  
226 Redebeiträgen für die gegensätzlichen Positionen. Das Präsidium kann unabhängig  
227 von der Redeliste weiteren Personen das Wort erteilen, wenn es der Klarstellung  
228 dient."

229 Begründung:

230 Keine inhaltliche Änderung, lediglich Korrektur des Genders und  
231 Rechtschreibung.

232 **§4, Abs. 4:**

233 wird gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

234 Begründung:

235 Diese Formulierung ist unnötig, da diese Optionen bereits in der Liste der  
236 Geschäftsordnungsanträge aufgeführt ist.

237 **§4, Abs. 6 (alt)/§4, Abs. 4 (neu):**

238 "Wenn von einem oder mehreren Mitgliedern mehrere Anträge zu einem  
239 Tagesordnungspunkt vorliegen, kann die Versammlung auf Antrag des Präsidiums  
240 eine Gesamtredezeit für die Antragseinbringung festlegen."

241 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

242 Begründung:

243 Formulierungsglättung. Keine inhaltliche Änderung.

244 **§5:**

245 Wird komplett gestrichen. Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert  
246 fortgeführt.

247 Begründung:

248 Die Delegiertenwahlen sind nun in der Wahlordnung geregelt.

249 **§6 (alt), bzw. §5 (neu) wird wie folgt geändert:**

250 „§ 5 Allgemeine Bestimmungen

251 (1) Es wird ein Protokoll über die Haupt- und Stadtversammlung angefertigt.  
252 Dieses muss 40 Tage nach Ende der Versammlungen allen Mitgliedern zugänglich  
253 gemacht werden.

254 (2) Der Stadtvorstand übt das Hausrecht aus.

255 (3) Die Geschäftsordnung und Änderungen an der Geschäftsordnung treten mit dem  
256 Ende der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

257 (4) Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadtversammlung am 15.4.2015  
258 beschlossen, zuletzt geändert auf der Stadtversammlung am xx.xx.xxxx.“

259 Begründung:

260 Die zusätzlichen Ergänzungen sind weitergehender, als "Sonstiges". Wir halten  
261 fest, wie lange es dauern darf, bis ein Protokoll den Mitgliedern zugeht. Die  
262 weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

## 263 **Finanzordnungsänderungen**

264 Abschließend möge die Finanzordnung der Grünen München wie folgt geändert  
265 werden:

### 266 **§ 1, Abs. 1:**

267 "Der\*Die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße  
268 Kassenführung. Er\*Sie legt dem Stadtvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf  
269 vor, den der Stadtvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Stadtversammlung  
270 vorlegt."

271 Begründung:

272 Auch in der Finanzordnung der Münchner Grünen sollte korrekt geändert werden.

273

### 274 **§2, Abs. 2:**

275 Über Ausgaben ab einer Höhe 1.000 € entscheidet der Stadtvorstand, wenn diese  
276 von bestehenden Haushaltsbeschlüssen der Stadtversammlung abweichen.

277 Begründung:

278 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den  
279 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits  
280 demokratisch legitimiert. Über Abweichungen vom Haushaltsplan, die über 0,1% des  
281 Haushaltsvolumens betragen, sollte der gesamte Stadtvorstand entscheiden. Bei  
282 Abweichungen, die einen größeren Umfang haben, ist wie üblich der  
283 Stadtversammlung ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

### 284 **§2, Abs. 3:**

285 "Abweichend von §2, Abs. 1 kann der\*die Schatzmeister\*in über Anträge auf  
286 finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst  
287 entscheiden."

288 Begründung:

289 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den  
290 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits  
291 demokratisch legitimiert. Bei einem Haushaltsvolumen von über 1 Mio. Euro im  
292 Jahr ist es operativ nicht umsetzbar den gesamten Vorstand bei jeder kleineren  
293 Ausgabe zu befragen.

294 **§3 wird wie folgt geändert:**

295 "§3 Ausgaben der Geschäftsstelle  
296 Ausgaben der Geschäftsstelle, die dem von der Stadtversammlung beschlossenen  
297 Haushaltsplan entsprechen, geben der\*die Schatzmeister\*in und der\*die  
298 Finanzreferent\*in frei. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen nach den Regelungen  
299 aus § 2 genehmigt werden."

300 Begründung:

301 Die Stadtversammlung beschließt jährlich einen Haushaltsplan für den  
302 Kreisverband. Ausgaben, die in diesem vorgesehen sind, sind daher bereits  
303 demokratisch legitimiert. Im Rahmen des internen Controlling Prozesses des  
304 Kreisverbands, werden alle Ausgaben der Geschäftsstelle, von dem\*der  
305 Schatzmeister\*in und dem\*der Finanzreferent\*in freigegeben.

306 **§7, Abs. 1:**

307 "Delegierte zu den übergeordneten Parteiversammlungen handeln durch ihre Wahl  
308 auf der Stadtversammlung im besonderen Auftrag des Kreisverbands München.  
309 Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom  
310 Kreisverband erstattet."

311 Begründung:

312 Hier wird die Begrifflichkeit an die Nomenklatur der Satzung angepasst.

313 **§7, Abs. 3 f.:**

314 "(3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.  
315 (4) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen  
316 der/die Schatzmeister/in des Kreisverbands."

317 Begründung:

318 Hier gab es zwei Mal den Absatz 3. Keine inhaltliche Änderung; lediglich die  
319 Nummerierung wird entsprechend angepasst.

320 **Füge ein §9 (neu) Fristen**

321 "Erstattungsanträge sind bis spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem  
322 die Kosten entstanden sind, in der Geschäftsstelle einzureichen. Für Ausgaben,  
323 die den Zeitraum Dezember betreffen muss der Erstattungsantrag bis spätestens  
324 15. Januar des Folgejahres eingegangen sein. Der Stadtvorstand kann in  
325 Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Erstattungsordnung getroffenen Regeln  
326 beschließen."

327 Die weiteren Paragraphen werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

328 **Begründung:**

329 Im Zuge der Professionalisierung und der Einführung eines Quartal-Controllings  
330 brauchen wir feste Zeitpunkte, zu denen Erstattungsanträge eingehen. Zwei Monate  
331 gibt allen genug Zeit, diese an die Geschäftsstelle zu schicken und ermöglicht  
332 es dem Finanzreferenten und dem\*der Schatzmeister\*in, einen Überblick über den  
333 laufenden Haushalt zu behalten und eventuell freiwerdende Punkte anders, bzw.  
334 weiter zu verteilen; aber auch bei Mehrkosten schnell mit einer  
335 Haushaltsanpassung zu reagieren. Für die Erstellung eines Haushaltsabschlusses  
336 muss diese Frist für Ausgaben im Dezember auf den 15. Januar verkürzt werden,  
337 damit die Kontobuchung finalisiert und an den Landesverband weitergegeben werden  
338 kann.

**S7**

# **Satzungsänderungsantrag**

**an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021**

**Initiator\*innen:** Strukturkommission und Stadtvorstand (beschlossen am: 16.10.2021)

**Titel:** Einführung einer Wahlordnung

## **Antragstext**

1 Dieser Antrag wird zusammen mit dem Antrag A6 abgestimmt.

2 Der Stadtparteitag möge beschließen, sich die folgende Wahlordnung für die  
3 Partei Bündnis90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt zu geben:

4 **Titel:**

5 **Wahlordnung der Grünen München**

6 **§1 Allgemeine Bestimmungen**

7 (1) Die Wahlen zu Vorständen und von Delegierten sowie die Aufstellung von  
8 Bewerber\*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen  
9 gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

10 (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die  
11 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind  
12 gültige Stimmen.

13 (3) Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so  
14 viele Bewerber\*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der  
15 Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Für die Wahl im  
16 zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Stimmgleiche Bewerber\*innen  
17 haben gleiche Rechte. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine  
18 Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt, dann entscheidet das Los.

19 (4) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs mit Zwei-  
20 Drittel-Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, dass nicht dieser Wahlordnung  
21 entspricht, sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes- bzw.  
22 Bundesverbandes widerspricht.

## 23 **§2 Wahlen zum Stadtvorstand**

24 (1) Der Stadtvorstand muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

25 (2) Die Wahlen zum Stadtvorstand finden entsprechend der in §7, Abs. 1 der  
26 Satzung der Grünen München festgelegten Reihenfolge statt.

27 (3) Es gilt das Wahlverfahren, wie in §1, Abs. 1 ff. beschrieben.

## 28 **§3 Aufstellungsversammlungen**

29 (1) Der Stadtvorstand lädt zu Versammlungen zur Aufstellung von Kandidierenden  
30 zu Landtags-, Bundestags-, Bezirks- und Stadtrats- sowie  
31 Oberbürgermeister\*innenwahlen ein.

32 (2) Über das Wahlverfahren entscheidet zu Beginn die Versammlung.

33 (3) Wahllisten bestehen grundsätzlich alternierend aus Frauen- und offenen  
34 Plätzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen  
35 können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind  
36 möglich. Es gilt das Frauenstatut von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern  
37 und des Bundesverbands. Für diese Bestimmungen kann kein abweichendes  
38 Wahlverfahren beschlossen werden.

39 (4) Für die Wahlen zum Bundes-, Land- und Bezirkstag reiht eine Versammlung vor  
40 der jeweiligen Landes-, bzw. Bezirksversammlung die Kandidierenden der im  
41 Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegenden Wahl- bzw. Stimmkreise.



## 42 §4 Delegiertenwahlen

43 (1) Alle Bewerber\*innen haben das Recht auf eine angemessene Zeit zur  
44 Vorstellung. Bewerbungen als Delegierte müssen spätestens zu Beginn der  
45 Versammlung beim Stadtvorstand oder der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die  
46 Redezeit wird auf Antrag des Präsidiums von der Versammlung festgelegt und  
47 beträgt mindestens eine Minute je Bewerber\*in. In Ausnahmefällen kann auf eine  
48 Vorstellung der Bewerber\*innen im Vorhinein mittels digitaler Medien  
49 zurückgegriffen werden, wenn dies den Mitgliedern mit der Einladung zur  
50 Versammlung mitgeteilt wird.

51 (2) Delegierte für die übergeordneten Parteigliederungen auf Bezirks-, Landes-  
52 und Bundesebene werden per Zustimmungsblockwahl gewählt. Jede\*r Stimmberechtigte  
53 hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen, und kann jeder\*m  
54 Bewerber\*in eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen  
55 erhält. Bei Stimmgleichheit der Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen findet  
56 zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los.  
57 Delegierte werden für ein Jahr gewählt.

58 (3) Sollten Bewerber\*innen verhindert sein, ist eine Vorstellung mittels Video  
59 möglich. Es ist dabei zu achten, dass eine Videovorsstellung, nicht die  
60 Vorstellungszeit der weiteren Bewerber\*innen überschreitet. Weiter kann die  
61 Versammlung auf Antrag gestatten, dass Bewerber\*innen von Vertreter\*innen  
62 vorgestellt werden dürfen.

63 (4) Bewerber\*innen, die nicht als Delegierte gewählt werden, sind auf ihrer  
64 Liste (Frauen bzw. offene Plätze) automatisch Ersatzdelegierte in der  
65 Reihenfolge ihres Wahlergebnisses, sofern sie mindestens 10 Stimmen erhalten  
66 haben. Bei Stimmgleichheit unter Ersatzdelegierten entscheidet das Los über  
67 die Reihenfolge. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist auf 50% der zu wählenden  
68 Delegierten für eine Liste beschränkt. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten  
69 nicht ganzzahlig sein, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

70 (5a) Bei Delegiertenwahlen zu Bezirksversammlungen haben alle Ortsverbände sowie  
71 die Grüne Jugend München das Recht, aus ihren Reihen jeweils zwei Kandidat\*innen  
72 zu wählen und der Stadtversammlung zur Wahl vorzuschlagen, davon mindestens eine  
73 Frau.

74 (5b) Bei Delegiertenwahlen zu Landesversammlungen haben alle Ortsverbände sowie  
75 die Grüne Jugend München das Recht, aus ihren Reihen jeweils eine\*n Kandidat\*in  
76 zu wählen und der Stadtversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Hat ein Ortsverband  
77 oder die Grüne Jugend München zu einer Landesversammlung der Stadtversammlung

78 zuletzt keine Frau vorgeschlagen, darf für die Delegiertenwahl zur  
79 darauffolgenden Landesversammlung nur eine Frau vorgeschlagen werden.

80 (5c) Die vorgeschlagenen Delegierten der Ortsverbände und der Grünen Jugend  
81 München müssen bis zum Freitag vor der Versammlung, bei der die  
82 Delegiertenwahlen stattfinden, der Geschäftsstelle gemeldet werden.

83 (6) Falls sich für Delegationen weniger Mitglieder bewerben, als  
84 Delegationsplätze zur Verfügung stehen, kann die wählende Versammlung mit einer  
85 einfachen Mehrheit die Bewerbungsfrist bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes,  
86 bei dem die Wahl stattfindet, verlängern.

## 87 **§5 Weitere Bestimmungen**

88 (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind sinngemäß auf die Organe und  
89 Gebietsverbände des Kreisverband München-Stadt anzuwenden.

90 (2) Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsgeräte sind zulässig.

91 (3) Wahlen mittels verdeckter und digitaler Abstimmung sind zulässig, wenn die  
92 Ergebnisse anhand einer im Nachgang durchzuführenden Briefwahl oder in Form  
93 einer im Nachgang stattfindenden Präsenzversammlung bestätigt werden. Ein  
94 Beschluss der wählenden Versammlung ist dafür vor Beginn des Wahlgangs nötig.

# Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

**Initiator\*innen:** Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

**Titel:** Einführung einer Wahlordnung

## Antragstext

1 Dieser Antrag wird zusammen mit dem Antrag A6 abgestimmt.

2 Der Stadtparteitag möge beschließen, sich die folgende Wahlordnung für die  
3 Partei Bündnis90/Die Grünen Kreisverband München-Stadt zu geben:

4 **Titel:**

## 5 **Wahlordnung der Grünen München**

### 6 **§1 Allgemeine Bestimmungen**

7 (1) Die Wahlen zu Vorständen und von Delegierten sowie die Aufstellung von  
8 Bewerber\*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen  
9 gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

10 (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die  
11 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind  
12 gültige Stimmen.

13 (3) Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so

14 viele Bewerber\*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der  
15 Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Für die Wahl im  
16 zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Stimmgleiche Bewerber\*innen  
17 haben gleiche Rechte. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine  
18 Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt, dann entscheidet das Los.

19 (4) Die Versammlung kann grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlgangs mit Zwei-  
20 Drittel-Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, dass nicht dieser Wahlordnung  
21 entspricht, sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes- bzw.  
22 Bundesverbandes widerspricht.

## 23 **§2 Wahlen zum Stadtvorstand**

24 (1) Der Stadtvorstand muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

25 (2) Die Wahlen zum Stadtvorstand finden entsprechend der in §7, Abs. 1 der  
26 Satzung der Grünen München festgelegten Reihenfolge statt.

27 (3) Es gilt das Wahlverfahren, wie in §1, Abs. 1 ff. beschrieben.

## 28 **§3 Aufstellungsversammlungen**

29 (1) Der Stadtvorstand lädt zu Versammlungen zur Aufstellung von Kandidierenden  
30 zu Landtags-, Bundestags-, Bezirks- und Stadtrats- sowie  
31 Oberbürgermeister\*innenwahlen ein.

32 (2) Über das Wahlverfahren entscheidet zu Beginn die Versammlung.

33 (3) Wahllisten bestehen grundsätzlich alternierend aus Frauen- und offenen  
34 Plätzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen  
35 können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind  
36 möglich. Es gilt das Frauenstatut von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern  
37 und des Bundesverbands. Für diese Bestimmungen kann kein abweichendes  
38 Wahlverfahren beschlossen werden.

39 (4) Für die Wahlen zum Bundes-, Land- und Bezirkstag reiht eine Versammlung vor  
40 der jeweiligen Landes-, bzw. Bezirksversammlung die Kandidierenden der im  
41 Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegenden Wahl- bzw. Stimmkreise.

## 42 **§4 Delegiertenwahlen**

43 (1) Alle Bewerber\*innen haben das Recht auf eine angemessene Zeit zur  
44 Vorstellung. Bewerbungen als Delegierte müssen spätestens zu Beginn der  
45 Versammlung beim Stadtvorstand oder der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die  
46 Redezeit wird auf Antrag des Präsidiums von der Versammlung festgelegt und  
47 beträgt mindestens eine Minute je Bewerber\*in. In Ausnahmefällen kann auf eine  
48 Vorstellung der Bewerber\*innen im Vorhinein mittels digitaler Medien  
49 zurückgegriffen werden, wenn dies den Mitgliedern mit der Einladung zur  
50 Versammlung mitgeteilt wird.

51 (2) Delegierte für die übergeordneten Parteigliederungen auf Bezirks-, Landes-  
52 und Bundesebene werden per Zustimmungsblockwahl gewählt. Jede\*r Stimmberechtigte  
53 hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen, und kann jeder\*m  
54 Bewerber\*in eine oder keine Stimme geben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen  
55 erhält. Bei Stimmgleichheit der Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen findet  
56 zwischen diesen ein zweiter Wahlgang statt, danach entscheidet das Los.  
57 Delegierte werden für ein Jahr gewählt.

58 (3) Sollten Bewerber\*innen verhindert sein, ist eine Vorstellung mittels Video  
59 möglich. Es ist dabei zu achten, dass eine Videovorstellung, nicht die  
60 Vorstellungszeit der weiteren Bewerber\*innen überschreitet. Weiter kann die  
61 Versammlung auf Antrag gestatten, dass Bewerber\*innen von Vertreter\*innen  
62 vorgestellt werden dürfen.

63 (4) Bewerber\*innen, die nicht als Delegierte gewählt werden, sind auf ihrer  
64 Liste (Frauen bzw. offene Plätze) automatisch Ersatzdelegierte in der  
65 Reihenfolge ihres Wahlergebnisses, sofern sie mindestens 10 Stimmen erhalten  
66 haben. Bei Stimmgleichheit unter Ersatzdelegierten entscheidet das Los über  
67 die Reihenfolge. Die Zahl der Ersatzdelegierten ist auf 50% der zu wählenden  
68 Delegierten für eine Liste beschränkt. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten  
69 nicht ganzzahlig sein, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

70 (5a) Bei Delegiertenwahlen zu Bezirksversammlungen haben alle Ortsverbände sowie  
71 die Grüne Jugend München das Recht, aus ihren Reihen jeweils zwei Kandidat\*innen  
72 zu wählen und der Stadtversammlung zur Wahl vorzuschlagen, davon mindestens eine  
73 Frau.

74 (5b) Bei Delegiertenwahlen zu Landesversammlungen haben alle Ortsverbände sowie  
75 die Grüne Jugend München das Recht, aus ihren Reihen jeweils eine\*n Kandidat\*in  
76 zu wählen und der Stadtversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Hat ein Ortsverband  
77 oder die Grüne Jugend München zu einer Landesversammlung der Stadtversammlung  
78 zuletzt keine Frau vorgeschlagen, darf für die Delegiertenwahl zur  
79 darauffolgenden Landesversammlung nur eine Frau vorgeschlagen werden.

80 (5c) Die vorgeschlagenen Delegierten der Ortsverbände und der Grünen Jugend  
81 München müssen bis zum Freitag vor der Versammlung, bei der die  
82 Delegiertenwahlen stattfinden, der Geschäftsstelle gemeldet werden.

83 (6) Falls sich für Delegationen weniger Mitglieder bewerben, als  
84 Delegationsplätze zur Verfügung stehen, kann die wählende Versammlung mit einer  
85 einfachen Mehrheit die Bewerbungsfrist bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes,  
86 bei dem die Wahl stattfindet, verlängern.

## 87 **§5 Weitere Bestimmungen**

88 (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind sinngemäß auf die Organe und  
89 Gebietsverbände des Kreisverband München-Stadt anzuwenden.

90 (2) Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsgeräte sind zulässig.

91 (3) Wahlen mittels verdeckter und digitaler Abstimmung sind zulässig, wenn die  
92 Ergebnisse anhand einer im Nachgang durchzuführenden Briefwahl oder in Form  
93 einer im Nachgang stattfindenden Präsenzversammlung bestätigt werden. Ein  
94 Beschluss der wählenden Versammlung ist dafür vor Beginn des Wahlgangs nötig.